

Europäische Verfassungsgeschichte als Ideengeschichte

Nahm der spätere Aufsatz über *Recht und Verfassung im Mittelalter* für die deutschsprachige Rechtsgeschichtswissenschaft eine Jahrzehnte wirksame Schlüsselstellung ein, so gilt in der mediävistischen Verfassungshistorie ein Gleiches für *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter*.¹ Nicht im herkömmlichen Sinne war dieses Werk angelegt, sondern auf überraschende Weise ideengeschichtlich ausgerichtet, und es leistete eine folgenreiche Öffnung der herrschenden Wissenschaft vom Mittelalter hin zu neuartigen, zunächst noch vagen Vorstellungen. »Der entscheidende neue Impuls« hierzu ging in der Tat von dieser Studie aus.² Obgleich es dem frühen 20. Jahrhundert an Neuaufrüchten der Verfassungshistoriographie nicht ermangelt hat, ist es doch nicht übertrieben, sie angesichts ihrer bis heute andauernden kategorialen Kraft in Deutschland mit Otto Brunners Grundschrift zu *Land und Herrschaft* zu vergleichen.³ Kern wurde hierdurch »probably the most influential of modern commentators on medieval political thought«,⁴ denn er beschrieb anstelle des vielbehandelten Staatsrechts des Mittelalters etwas Neuartiges: eine diesem zugrundeliegende *geistige Verfassung* in ihren historisch formgebenden Strukturen, und er verfaßte damit eine Art Aufgabenprogramm für die spätere Forschung über transpersonale Herrschaftsvorstellungen im Mittelalter. Nachfolgend werden zunächst die hauptsächlichen Charakteristika und Leitbegriffe dieses Werkes beispielhaft herausgegriffen (1.). Im Anschluß daran soll es darum gehen, auch die methodologische Konzeption selbst, die Kern mit ihm verfolgte, näher einzuordnen (2.), um die spezifische Aufstellung seiner ideengeschichtlichen Verfassungshistorie sichtbar werden zu lassen.

1 F. KERN, GuW [1914] (im Folgenden allein zitiert nach der Neuaufl. Darmstadt 1954).

2 So J. HANNIG, *Consensus Fidelium* [1982], S. 20; s. ebenfalls F. GRAUS, Verfassungsgeschichte des Mittelalters [1986], S. 232 f.

3 T. REUTER, Unruhestiftung, Fehde, Rebellion, Widerstand [1991], S. 299 f.; DERS., *Medieval politics and modern mentalities* [2006], S. 358.

4 J. L. NELSON, *Kingship and Empire* [1988], S. 214. Außer J. HANNIG, *Consensus Fidelium* [1982], S. 19–23, liegt eine tiefer gehende Einordnung zu Kerns mediävistischer *Hauptschrift* nicht vor.

1. Innere Entwicklungsgeschichte der monarchischen Herrschaft

Schon die Aufbereitung der Fragestellung und die Darstellung seines Panoramas war ein Geniestreich, nämlich die glänzende Synthese von umfangreicher, quellennaher Materialbeherrschung und herkömmlichen mediävistischen Thesen einerseits mit dem weittragenden Neuansatz andererseits. Kern gelang eine eindrucksvoll stimmige Beschreibung zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, deren methodische Sprengkraft durch seine große Materialnähe immer wieder verdeckt wurde – das Buch ist eine Meistererzählung der Verfassungsgeschichte. Die Exposition kreist um zwei über Jahrhunderte wirksame, entgegengesetzte Stränge des politischen Denkens, um die Lehre vom Gottesgnadentum hier und die Idee des Widerstandrechtes dort, welchen beiden, so Kern, schon seit Anbeginn der europäischen Geschichte eine je eigene Neigung zur Radikalisierung innewohnte. Erst sukzessive aber habe sich diese realisiert: als das Herrschaftsbild des Absolutismus auf der einen und als die Lehre von der unbeschränkten Volksherrschaft auf der anderen Seite. Kerns Entfaltung dieses Geschehens bis zum Ausgang des Mittelalters verrät nicht nur das stupende Ausbildungsniveau seiner Epoche, das, im Bund mit seiner Intuition und Sprachgewalt, einen jungen Nachwuchshistoriker schon sein Klassikerwerk verfassen ließ, »ein Werk von ebenso umfassender Gelehrsamkeit wie feinsinnigen Beobachtungen«.⁵ Sondern er näherte sich dem Thema auch nicht allein auf einem nationalen, vielmehr europaweit angelegten Spektrum. Damit entsprach er der im späten Kaiserreich vordringenden, neuen komparatistischen Mediävistik; und dies rührte sicher wesentlich von der Gewißheit her, angesichts der germanischen Grundlagen der europäischen Geschichte auch eine hinreichende Basis für den übernationalen Vergleich zu haben.⁶ Doch innerhalb dieses Stroms ging er dem vergleichenden Ansatz in einer bemerkenswerten Weise nach. Denn Kern schrieb seine Verfassungsgeschichte nach den Modi der *Begründung von Herrschaft* aus und setzte damit einen Impuls fort, den vor ihm besonders Otto Gierke gegeben hatte. In der Tat lässt sich Kerns Buch auch als eine Variation auf Gierkes Dichotomie von Herrschaft und Genossenschaft lesen und ist in seiner großen Wirkung vielleicht dadurch besser zu verstehen. Auch er verfolgt die strukturelle Verschränkung zweier Grundprinzipien als historische Ideenkräfte durch die verschiedenen Epochen ihrer Verwirklichung hindurch –

⁵ G. v. BELOW, Besprechung Wolzendorff [1918], S. 219.

⁶ R. SCHIEFFER, Weltgeltung und nationale Verführung [2005], S. 52; ein Vorbild hatte dies in schon länger vergleichend verfahrenen Arbeiten der germanistischen Rechtshistoriographie (J. LIEBRECHT, Brunners Wissenschaft [2014], S. 122–129).

mit deren Synthese in der konstitutionellen Monarchie: Dieses Hegelsche Motiv brachte er nach Gierke zu einem neuen großen Geschichtsbild von Herrschaft und ihrer mittelalterlichen Legitimationsgrundlagen. Dabei fußte die Art und Weise, wie seine Schilderungen zur gleichsam inneren Steuerung der europäischen Monarchien disparate und vielschichtige Phänomene in ein schlüssiges Wirkungsverhältnis zueinander bringen, auf der neuartig-selbstbewußten geisteshistorischen Erklärungsweise.⁷ Zwar liegt heute der apologetische Grundzug schnell auf der Hand, mit dem seine Darstellung am Ende in der konstitutionellen Monarchie seiner Gegenwart aufgeht, welche den glücklichen Ausgleich beider radikalierter Prinzipien, gar die »Rückkehr zu frühmittelalterlichen Grundsätzen in verjüngten Gestaltungen« bedeute.⁸ Das Besondere ist aber weniger dies noch die strahlende Souveränität, mit der Kern seinen Gedanken-gang ausbreitete und die schon seinem kritischsten Rezensenten tiefen Eindruck machte.⁹ Vielmehr lässt sich an den zentralen Topoi dieses Buchs, die für die Geschichtswissenschaft so wichtig wurden, beispielhaft erkennen, wie sich hier eine neue Denkweise erfolgreich, nämlich langsam und unbemerkt, einnistete konnte. Einer ganzen Riege verfassungshistoriographischer Ordnungsbegriffe gab Fritz Kern für die kommenden Jahrzehnte ihre Gestalt. Häufig nahm er dabei die herrschende Meinung und das bisher Geleistete auf,¹⁰ gleichsam darunter aber kündigte sich das neue Kategorienfeld an. Gerade das, Ausdruck von Kerns methodischem Gespür, machte das Buch zu einem Ort von Aufbrüchen.

7 Seine Darstellung berühre »im Grunde die ganze abendländische Staatenentwicklung«, stellte er voran; es führe die Erkenntnis dessen, was »gewesen ist, tief hinein in die Erforschung dessen, was das Zeitalter über Staat und Recht *gedacht* hat, und diese Gedanken sind hinwiederum notwendig zur Erklärung der Tatsachen« (F. KERN, GuW [1914], Vorwort S. XII).

8 Ebd., S. 246, womit er an die bekannten Thesen des 19. Jahrhunderts zum vermeintlich *germanischen Konstitutionalismus* anknüpfte (S. 244)

9 Für Marc Bloch sprach das »livre brillant« in seinem Niveau für sich. »Une intelligence très pénétrante s'y donne carrière« (M. BLOCH, Compte-rendu Kern [1921], S. 252, 248).

10 Was einen anderen Rezensenten positiv für ihn einnahm: Kern vermochte »in großem Umfange Forschungsergebnisse Anderer seinem Zwecke dienstbar zu machen«, freute sich Ulrich Stutz, dem dieses Werk eine unvermutete Überraschung bescherte (U. STUTZ, Besprechung Kern [1916], S. 550, und siehe unten S. 40).

a) Sakralkönigtum und Geblütsrecht

Dies lässt sich bereits am ersten seiner beiden Leitbegriffe, an seinem Konzept vom Gottesgnadentum erkennen. Im wilhelminischen Kaiserreich wies die Debatte um das historische Gottesgnadentum des deutschen Mittelalters eine starke Einfärbung auf, denn sie war vom Bestreben gelenkt, den europäischen Geltungsanspruch des gegenwärtigen deutschen Kaisertums zu stützen. Vor allem das sog. *monarchische Prinzip* diente als Hilfskonstrukt, um das Tradition- und Legitimationsdefizit des deutschen Kaisers zu kaschieren, nachdem er sich auf eine geschichtliche Kontinuität seines Gottesgnadentums nicht berufen konnte.¹¹ Fritz Kern hatte an dieser Ursprungssuche nicht minder teil als seine Kollegen. Indessen brach er durch seine Darstellung gerade hier eine Abkehr von den herkömmlichen Deutungen los, indem er zum einen das historische Königtum nicht bloß in eine nationalgeschichtliche, sondern, bestärkt vom festen deutschen Glauben an die einheitlich-germanische Grundlage Europas, zugleich in eine europäisch vergleichende Perspektive hineinstellte. Das *europäische* Gottesgnadentum schilderte Kern, zum anderen, von seinem Beginn her und als ein *archaisches Sakralkönigtum*, womit sein Werk noch eine zweite Tür aufstieß: Rückte seit der Christianisierung das sakramentale Moment der Salbung des Herrschers in den Vordergrund, indem der Monarch als Stellvertreter Gottes auf Erden legitimiert und verpflichtet wurde,¹² so war der Keim des Gottesgnadentums für Kern doch nicht eigentlich christlicher Provenienz, sondern ein allgemeines Strukturmerkmal vorchristlich-germanischer Herrschaft. Wortreich stellt er den germanischen Aberglauben an »ein geheimnisvolles ›Mana‹, den ›magischen Charakter‹ ihrer Könige heraus und flieht dabei vielerlei Beobachtungen zu Haarsymbolik, Wetter- und Erntezauber ein.¹³ Natürlich stand er mit seiner starken Faszination für ursprünglich-archaische Wurzeln der germanischen Verfassungsgeschichte nicht allein. Neben anderen hegten auch rechtshistorische Koryphäen wie Karl von Amira oder Heinrich Brunner eine solche, auf die er zurückgreifen konnte.¹⁴ Unter anderem Brunners Schüler Hans Schreuer verfaßte kurz vor ihm eine auf ihre Weise bemer-

11 E.-W. BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung [1961], S. 174; H. BOLDT, Deutscher Konstitutionalismus und Kaiserreich [1992], S. 89 f.

12 F. KERN, GuW [1914], S. 46 ff.

13 Ebd., S. 16–24.

14 Vgl. etwa H. BRUNNER, Dt RG I [1906], S. 169 ff., 257 ff., oder K. v. AMIRA, Grundriß des germanischen Rechts [1913], S. 228 ff., sowie die vielfältigen Einzelstudien, die sich im damals vielbearbeiteten Schnittpunkt von germanischer Rechts- und Religionsgeschichte aufhielten und zum Ausgangspunkt für die Germanenforschungen der Zwischenkriegsjahre wurden.

kenswerte Darstellung des germanischen Sakralrechts, auf die Kern sich beziehen konnte: Das Wilde und Schlichte wird hier mit erstauntem Munkeln und gezügelter Ehrfurcht berichtet; daß die Germanen die eigenen Vorfahren gewesen seien, bleibt spürbar, trotz des Siegeszuges der industrialisierten Welt und durch alle zwischen sich und ihnen aufgestauten Berge wissenschaftlicher Literatur hindurch.¹⁵ Durch seine Neigung, frühgermanische Herrschaftsverhältnisse in ein kulturhistorisches Licht zu stellen, wählte Kern sich jedoch einen besonderen Fokus, aus dem langfristig mehr als eine Bebilderung für germanische Staatsrechtsinstitute hervorging. Gerade darin steht seine Studie für eine Wende in der Mediävistik – genau besehen wirkt sie von heute aus wie der Angelpunkt, an dem eine neue verfassungshistoriographische Begrifflichkeit an Fahrt noch nicht gewonnen hat, doch die künftige Verflüchtigung der Idee vom *germanischen Staatsrecht* bereits eingeläutet wurde.¹⁶ Wenig später nur setzten sich die magisch-sakralen Deutungen germanischen *Herrschaftzaubers* und die These vom uralten-germanischen *Königsheil* durch und wurden zu einem Passepartout der Verfassungsgeschichte.¹⁷

Ihre Offenheit nach den folgenden völkischen Radikalisierungen hin war indes nur ein Aspekt dieser Konzeption. Denn in ihr verbarg sich ebenfalls eine Umwendung zu anthropologischem Denken, die gerade bei Fritz Kern mehrfach hervortritt. Von hier aus hatte er das *Sakralkönigtum* als ursprünglich

15 H. SCHREUER, Altgermanisches Sakralrecht [1913], beschränkt sich nolens volens, trotz breiter Darlegungen, auf auffallend sparsame rechtshistorische Feststellungen (wie etwa: die germanischen Gottheiten seien »juristische Persönlichkeiten« gewesen, S. 403), seine Ausführungen enthalten jedoch auch im Sinne der Kernschen Fragestellung kaum Aussagen.

16 Die erste umfassende Neukonzeption einer mediävistischen Verfassungsgeschichte ohne Staatsrecht stammte in Deutschland bekanntlich von O. BRUNNER, Land und Herrschaft [1939], der unübersehbar Fritz Kern verpflichtet war, siehe unten S. 107–110.

17 Dies noch nicht bei Kern; vgl. aber W. GRÖNBECH, Kultur und Religion der Germanen [1909/1937]; s. auch W. STAERK, Dei Gratia [1929], u. a.; unter der NS-Herrschaft griffen sie in weiter gehende, irrationale Wurzelbeschwörungen aus, siehe O. HÖFLER, Das germanische Kontinuitätsproblem [1937], und K. HAUCK, Geblütsheiligkeit [1950]. Die Thesen wurden lange, auch ihrer ideologischen Aufladung entkleidet, vertreten, so noch bei W. KIENAST, Germanische Treue und Königsheil [1978], S. 282–292, sind insgesamt jedoch fraglich und schwach belegt (zur früheren Diskussion ebd., S. 278–281; sowie K. v. SEE, Kontinuitätstheorie und Sakraltheorie [1972], S. 19 ff., 30 ff.; J. EHLERS, Der wundertätige König [2000], S. 4; F.-R. ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter [2006]; speziell zu Höfler E. GAJEK, Germanenkunde und Nationalsozialismus [2005], S. 333–339).

ethnologischen Terminus außereuropäischer Herrschaftsformen, den er bei Frazer vorfand, in die Verfassungsgeschichte der Germanen transferiert: Der schottische Alphilologe James Frazer gelangte zu internationaler Berühmtheit durch seine große mythen- und religionsgeschichtliche Studie zum archaischen Denken, die er anhand des römischen Dianakultus von Nemi einleitete. Hier von ausgehend schilderte er ein primitives, in Zaubervorstellungen begründetes Sakralkönigtum, in welchem jeweils der herrschende Priesterkönig mit dem Abschlagen eines geweihten Zweiges und anschließendem Regizid durch den nachfolgenden König abgelöst wurde. Diese Kultpraxis bot ihm eine Tür zum sakralen Denken der sog. Primitiven; eine solche vermutete er sowohl in vielen historischen Beispielen als auch in afrikanischen Regizid-Bräuchen, für welche er sich lebhaft interessierte.¹⁸ Frazers großes Kulturbild mußte für sich schon Kern stark beeindruckt haben.¹⁹ Dessen Ausführungen zur wundertätigen Heilkraft des englischen Königs standen ihm jedenfalls vor Augen, als er über den noch im Mittelalter lebendigen Aberglauben an die Skrofel heilende Macht der Berührung durch eine königliche Hand berichtete. Nicht ein eigenes Kapitel oder eine seiner umfassenden Anmerkungen, nur zwei Seiten am Rande widmete er diesem Phänomen,²⁰ aber sie werfen ein Licht auf die Pionier-Dynamik, die seine Studie vorantrieb. Eine eingehende Bearbeitung erhielt das Thema bekanntlich erst durch eine Grundschrift der *Annales*, Marc Blochs große

- 18 Dieser Transfer hielt über Jahrzehnte an; unter den späteren Arbeiten, die dies fortführten, s. K. HAUCK, Lebensnormen und Kulturmythen [1955], oder O. HÖFLER, Sakralcharakter des germanischen Königtums [1956]; eine heutige und andere Sicht bei J. EHLERS, Grundlagen der europäischen Monarchie [2000/2001], S. 70–80.
- 19 J. G. FRAZER, The golden Bough [1890], war offenbar inspiriert durch ein in der Londoner National Gallery hängendes, ebenso betiteltes Gemälde von Turner. Selbst unbelastet von jeglicher Feldforschung, wurde Frazer durch seine ethnologischen Darstellungen nicht nur im akademischen, auch im literarischen Milieu des frühen 20. Jahrhunderts berühmt. *Heaven forbid!*, soll er freilich auf die Frage gerufen haben, ob er die Eingeborenen seines Interesses je getroffen habe (vgl. R. FRASER, The face beneath the text [1990], S. 2, 4: »a highly strung, intensely shy Cambridge Fellow who in real life ventured outside the Great Court of Trinity with extreme reluctance (...) devoting most of his life and the best of his mental energies to a rule of kingly succession won by blood and through blood and so rampant that not even the Emperor Caligula could stop it«; zur literarischen Wirkung Frazers im selben Band). Auf die Kritiken an seinem ›Goldenen Zweig‹ hin überarbeitete er die Studie wiederholt und verfaßte überdies J. G. FRAZER, Lectures on the Early History of Kingship [1905], auf die sich Fritz Kern in seiner Studie mehrfach bezieht; darüber hinaus wird Frazers allgemeines Kulturstufenbild auf Kern starken Eindruck ausgeübt haben.
- 20 F. KERN, GuW [1914], S. 103–105.

Untersuchung über die wundertägigen Könige von 1924: Hier versuchte Bloch, die dieser Erscheinung zugrunde liegenden kollektiven Vorstellungen sowie Bedeutung und Wirkung der Herrscherweihe zu erschließen, vermutete unter der Schicht der christlichen Salbung gleichfalls eine archaische Vorstellungsebene, in der noch die Institutionen einer germanischen Welt fortlebten.²¹ Auch Bloch bezog sich an zentraler Stelle auf Frazer,²² er ging vor allem der sozialanthropologischen Dimension von herrscherlichen Symbolen und Gesten in Mittelalter und Neuzeit nach; eine Neugier, die in der damaligen, gleichfalls an Symbolik und Volksglauben interessierten deutschen Mediävistik nur bedingt geteilt wurde.²³ Ein Beispiel und eine offensichtliche Anregung hingegen fand Bloch in Fritz Kerns Passagen über Wunderheilung, zu heidnischem Königsrecht, kirchlicher Herrscherweihe und über beider Zusammenfallen »für das Empfinden der Menge«.²⁴ Ohne Zweifel waren sie weniger von einem soziologischen Zugang her erschlossen als die Schrift Marc Blochs, auch enthielten sie, für Kerns Anliegen typisch, eine deutlich luftigere Schilderung geistesgeschichtlicher Traditionen,²⁵ doch Kerns Vorreiterrolle für Bloch ist unübersehbar.²⁶ 1921 widmete Bloch dem Kernschen Werk eine eingehende und scharfsichtige Besprechung, um es, zum Kriegsbeginn ungünstig erschienen, dem französischen Publikum bekanntzumachen, und betonte die Bedeutung, die es noch für seine eigenen Ausführungen einnehmen sollte.²⁷ Im

21 Vgl. M. BLOCH, Die wundertägigen Könige [1924/1998], S. 90–110.

22 J. GOODY, Marc Bloch and Social Anthropology [1990], S. 317; wobei ihm Frazer als zu unkritisch erschien (s. M. BLOCH, Die wundertägigen Könige [1924/1998], S. 70).

23 Prominent ist insb. Schramms Aufnahme der Studie Blochs, in der dieser sich ganz auf germanische Herkunft und Sippen- und Königsheil stützte, die übrigen Aspekte dagegen vernachlässigte, s. P. E. SCHRAMM, König von Frankreich [1939], Bd. I, S. 151–155. Zeittypisch die haßerfüllte Bemerkung Robert Holtzmanns in der ZRG, der in seiner Rezension zu Blochs Arbeit unter Verweis auf Kerns *Ausdehnungspolitik* wußte: »Daß mit der Heilkraft der Könige dann Frankreich in den Vordergrund trat, das hängt ohne Zweifel mit den ausschweifenden Berufungs- und Zukunftsansprüchen der Franzosen zusammen, die im 10. Jahrhundert nicht geringer waren als in den späteren Zeiten bis herab in die Gegenwart« (R. HOLTZMANN, Besprechung Bloch [1925], S. 495). Zum Kontext S. KADELKA, Rezeption im Zeitalter der Konfrontation [2003], S. 183–186, 196, und D. THIMME, Percy Ernst Schramm [2006], S. 467 f.

24 F. KERN, GuW [1914], S. 105.

25 C. MÄRTL, Nachwort [1998], S. 537 f.

26 K. F. WERNER, Marc Bloch und die Anfänge [1995], S. 29; Werner stellt Kern angesichts der komparatistischen Anlage seines Werks dicht neben Marc Bloch, was die deutliche Unterschiedlichkeit beider Konzeptionen etwas einebnnet.

27 »M Kern ne lui a consacré qu'une mention assez superficielle. J'espère pouvoir prochainement présenter, sur ce sujet, un travail plus complet«, M. BLOCH,

Kontext des Kernschen Werks selbst ist dies zwar nur von geringem Gewicht, doch aufschlußreich für den dadurch mitinitiierten Verständniswandel.²⁸

Seine eigene Darstellung war demgegenüber noch unverkennbar mit den herkömmlichen, rechtsstaatsgeneigten Lehren verflochten, deren feste Bilder vom germanischen Recht eines magischen *Königs-* oder *Sippenheils* allenfalls als Ausschmückung bedurften. In Frage stand bei ihnen vielmehr die altgermanische Rechtsnorm, nach welcher sich die Thronfolge vollzogen habe. Auch Kern stellt deshalb das *Geblütsrecht* ins Zentrum: es habe unabhängig von und vor dem Gedanken einer Königswahl bestanden, und mit ihm sei das Herrschergeschlecht insgesamt, nicht die Einzelperson – wie etwa im Falle eines subjektiven *Erbrechts* – zum Thron berufen worden.²⁹ Dieses Geblütsrecht hatte für ihn eine bemerkenswert technisch-dogmatische Ausformung, obwohl er auch hier seine Vorliebe für »ursprünglichen Glauben und Rechtsgefühl der germanischen Völker«³⁰ durchscheinen lässt. Keineswegs war es seine Erfindung,³¹ vielmehr lehnte er sich an die aktuelle Rechtsgeschichtswissenschaft an. Er kennzeichnete es gar als ein *ius ad rem*, womit er eine seinerzeit stark diskutierte Figur der Rechtshistoriker aufgriff und sich offenbar dem Plädoyer für deren genuin germanische Herkunft anschloß.³² Daß die frühe Thronfolge ursprünglich

Compte-rendu Kern [1921], S. 249; und DERS., Die wundertägigen Könige [1924/1998], S. 90: er verdanke viel dem schönen Buch Kerns. Zum Zusammenhang auch K. F. WERNER, Marc Bloch et la recherche historique allemande [1990], S. 129, und S. KADELKA, Rezeption im Zeitalter der Konfrontation [2003], S. 187 f.; näher betrachtet ist unter den wenigen sichtbaren ›Einflüssen‹ der deutschen Geschichtswissenschaft auf Blochs Werk die Anregung durch Kerns Opus der wohl deutlichste, während es im übrigen zumeist bei Hypothesen bleibt (C. MÄRTL, Nachwort [1998], S. 536 m. N., sowie der gerade genannte K. F. WERNER, S. 125).

- 28 P. E. SCHRAMM, Geschichte des englischen Königtums [1937]; DERS., König von Frankreich [1939]; oder E. H. KANTOROWICZ, The King's Two Bodies [1957]; s. auch A. BOUREAU/C. S. INGERFLOM, La royauté sacrée [1992]; F.-R. ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter [2006].
- 29 F. KERN, GuW [1914], S. 14 f.
- 30 Ebd., S. 22.
- 31 So R. SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung [1972], S. 205, J. EHLERS, Grundlagen der europäischen Monarchie [2000/2001], S. 71, auch E. SCHUBERT, Königsabsetzung im deutschen Mittelalter [2005], S. 13.
- 32 F. KERN, GuW [1914], S. 14 f. Im historischen Konstrukt eines *ius ad rem* vermutete man ein *werdendes Sachenrecht* des Mittelalters. In der gewere-Terminologie des späten Mittelalters aufgedeckt, dehnte man seinen Ursprung bereitwillig in altgermanische Zeiten aus und suchte damit eine eigentlich germanischrechtliche Herkunft des modernen Anwartschaftsrechts darzulegen. Im späteren 19. Jahrhundert wurden das *ius ad rem* und seine entweder

einem Geblütsrecht gefolgt sei, war dabei nicht einhellige Überzeugung.³³ Die markantesten Thesen in diesem Sinne stammten aus Otto Gierkes Feder und waren unmittelbar vor Kerns Studie erneut formuliert worden: In der schon langen Debatte um die Rechtsgrundlagen der mittelalterlichen Thronfolge hob Gierke den Geblütsgedanken als den eigentlich tragenden Motor des Geschehens heraus und stellte in der ihm eigenen Weise dem Geblütsrecht den *mit ihm ringenden* Gedanken eines Erbrechts gegenüber.³⁴ Seine Skizze erregte starke Aufmerksamkeit nicht allein bei Kern. Sie war gleichsam des Altmeisters geronnene Erkenntnis zum Thronfolgerecht, während sich zugleich ein neues und stürmisches, den arrivierten Größen suspektes Thesengefecht zur Königswahl zu entspinnen begann.³⁵ Diesen jüngeren Stimmen gegenüber folgte Fritz Kern »der herrschenden Lehre und den gesicherten Ergebnissen der neueren rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung, für die er gelegentlich mit Geschick gegen neueste Entstellungen und Übertreibungen eine Lanze bricht«,³⁶ denn er stand beim Geblütsrecht noch der Anschauungswelt Gierkes nahe: Sein Gottesgnadentum, wenn auch als germanisch-sakrales Königtum anthropologisch erklärt, begründete sich in konstitutionellen Formen – an den charismatischen Geblütsdeutungen der Folgezeit hatte er noch keinen Anteil.³⁷

germanistischen oder aber kanonistischen Wurzeln heftig umstritten. Zum Forschungsstand, der Kern vor Augen stand, bei E. HEYmann, Zur Geschichte des *jus ad rem* [1911]; die modernistische und unhistorische Vorstellung in Kerns Ausführungen hierzu bemängelte später H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl [1938], S. 20.

- 33 H. BRUNNER, Dt RG II [1892], S. 23 ff., z. B. stellt die Thronfolge erbrechtlich dar; ebenfalls ohne Geblütsrecht R. SCHRÖDER, Lehrbuch [1907], S. 107 ff.
- 34 O. GIERKE, Dt PR II [1905], S. 610. Bezeichnend insb. sein Kommentar, der am Ende von J. KRÜGER, Grundsätze und Anschauungen [1911], zum Abdruck kommt (S. 143 f.). Für Gierke bezeugte das *Geblütsrecht* den germanischen Ursprung seiner deutschen Monarchie – ein germanisches Geblütsheil brauchte er hierfür nicht, denn das in seiner nationalgeschichtlichen Großschau omnipräsente Ringen entgegengesetzter Rechtsprinzipien war stets in der konstitutionellen Monarchie einzumünden vorbereitet. Historisches Gewicht von Erbfolge und Geblütsdenken und beider Einfluß auf die mittelalterliche Thronfolge sind bis heute umstritten, näher A. WOLF, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs [2000]; F.-R. ERKENS, Kurfürsten und Königswahl [2002]; oder P. LANDAU, Königswahl im Sachsenpiegel [2008].
- 35 Vgl. etwa M. KRAMMER, Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs [1905]; H. BLOCH, Die staufischen Kaiserwahlen [1911]; E. ROSENSTOCK, Königshaus und Stämme [1914].
- 36 U. STUTZ, Besprechung Kern [1916], S. 548.
- 37 F. GRAUS, Verfassungsgeschichte des Mittelalters [1986], S. 238–240.

b) Konsens und Widerstandsrecht

Und doch kann man bei ihm den beginnenden Aufbruch ablesen. Noch deutlicher ist das anhand des zweiten großen Sachkomplexes in seinem Werk zu sehen. In ihm behandelt er nicht mehr die Begründung und Errichtung monarchischer Herrschaft im Mittelalter, sondern Grenzen und Strukturen ihrer Ausübung. Vor allem zwei Leitbegriffe etabliert Fritz Kern auf neue Weise: die Rolle des *consensus fidelium* in der frühmittelalterlichen Herrschaftsgeschichte und die Figur des mittelalterlichen *Widerstandsrechts*. Heute zentrale Institutionen der Verfassungshistoriographie, wurden beide recht eigentlich erst durch ihn geformt und erstmals einer breiten Interpretation unterzogen. Unter den vielen Darstellungen, die es im 20. Jahrhundert zum Konsens der Großen in der frühmittelalterlichen Geschichte gegeben hat, ist Kerns Erschließung dieses Themas der klassische Problemaufriß geblieben.³⁸ Frühere Erklärungen des 19. Jahrhunderts hatten in den *consensus*- und *consilium*-Formeln aus den Prologen der Leges und vielen Rechtstexten der fränkischen Epoche ein ursprüngliches Mitspracherecht des Volkes an der staatlichen Gesetzgebung erblickt, das in ein nachgerade staatsorganisationsrechtliches Normenengefüge der frühen Monarchie eingegliedert war.³⁹ Kern knüpfte wieder ausdrücklich an diese Bilder an und baute seine Schilderung von ihnen her auf. Doch begründete er sie im Rahmen seines eindrücklichen Konzepts nun mit der germanischen Treuevorstellung; er erschloß damit der staatsrechtsdogmatischen Form des Konsenses gleichsam ihren weltanschaulichen Hintergrund, der ihr einen neuen Sinn gab. Natürlich war die Vorstellung von der germanischen Treue bestens bekannt.⁴⁰ Die Theorien zum germanischen Treuerecht, im einzelnen stark

38 »Nach Kerns berühmter Anm. 280«, so noch in J. HANNIG, *Consensus Fidelium* [1982], S. 4–6, »ist nichts wesentlich Neues erschienen« (Fn. 15).

39 Hier spielte der *consensus* als eine rechtsinstitutionell verstandene *Willenserklärung des Volkes zu staatlichen Verfügungen* eine Rolle, er erstreckte sich auf einen rechtlich fixierten Geschäftskreis, seine formelle Wirkung war von seinem materiellen Gehalt zu scheiden u. dgl. mehr. Unstrittig war dabei die Herkunft des *consensus*, s. bei G. WAITZ, *Dt VerfG* I [1880], S. 46 f., 335; II [1882], S. 205–208; H. BRUNNER, *Dt RG* I [1906], S. 170, 178; oder R. SCHRÖDER, *Lehrbuch* [1907], S. 27 f. (zum Kontext J. LIEBRECHT, *Brunners Wissenschaft* [2014], S. 45 Fn. 102 m. N.).

40 Ihre staatsrechtliche Bedeutung im früheren Mittelalter stand für die frühere Forschung außer Frage, schließlich stellte man sich die Germanen als freies, staatstragendes Volk vor, das die subalterne Idee des *Gehorsams* nicht gekannt, dagegen in selbstverantworteter und sittlich gegründeter *Treue* zum Herrscher gestanden habe (etwa G. WAITZ, *Dt VerfG* I [1880], S. 335; III [1883], S. 314, oder F. KERN, *GuW* [1914], S. 328–332).

abweichend und leidenschaftlich umstritten, prägten keinesfalls nur die Verfassungsgeschichte, sondern fanden sich vor allem, auch zu Kerns Zeit, in den privatrechtlichen Diskussionen der Germanisten.⁴¹ Durch Fritz Kern nun wurde die germanische Treue innerhalb einer Herrschaftsgeschichte gewiß nicht sozialgeschichtlich ausgedeutet, jedoch in einer sozialhistorisch wirksamen Dimension, beinahe als legitimitätsspendende Kohäsionskraft, zentral positioniert. Und mit diesem zunächst unauffälligen Wandel des Treuedenkens, der sich hier klar abzeichnet, ging die beginnende Transformation auch des consensus von einer rechtsförmlichen zu einer immer stärker soziologisch gedachten Größe einher.⁴² Im 20. Jahrhundert griff das neue Verständnis rasch Platz und fügte sich zu den Neuentwürfen der kommenden Verfassungsgeschichtsschreibung. Bekannt wurde etwa die Aufnahme durch Heinrich Mitteis, der in seinen Spätschriften die Treuebekundungen des Adels gegen den Herrn beschrieb und als Fortdauer altgermanischen Gefolgschaftsdenkens in einer übergreifenden *Adelsherrschaft des Mittelalters* deutete.⁴³ Ähnlich, doch konsequenter noch zeigt sich der Wandel bei Otto Brunner, der die Sicht auf rechtlich-konstitutionelle Strukturen eines *Staates* ganz aufgab und den consensus fidei

- 41 K. KROESCHELL, Die Treue in der deutschen Rechtsgeschichte [1969], S. 159–163; erst kurz zuvor hatte O. v. GIERKE, Schuld und Haftung [1910], S. 132 ff., der Treue erneut die Rolle einer privatrechtshistorischen Basisgröße zugeschrieben, worauf, neben anderen, Kern zurückgreifen konnte (F. KERN, GuW [1914], S. 152 f.).
- 42 Den Anstoß kann man bis in Gierkes Verfassungsgeschichte hinein zurückverfolgen, wo dies aufgrund dessen starker rechtsdogmatischer Verankerung allerdings nicht zum Tragen kommt. Welche Vorstellung Fritz Kern damit verband, insb. ob er eine veritable *Kohäsionskraft* vor sich zu sehen meinte, ist nicht eindeutig. Etwas später jedenfalls gedachte er der mittelalterlichen Treue tatsächlich nur mäßigen Wirklichkeitswert zu: »Überschätzt wird vielfach die Treue als speziell mittelalterlich-deutsche Form des Pflichtgefühls«, sie habe »im wirklichen politischen Leben« des Mittelalters »nicht besonders stichgehalten«; erst im 18. und 19. Jahrhundert sei eine »diszipliniertere Treue« erstanden, »die sich zuweilen romantisch ans Mittelalter anlehnte, obwohl sie selbst mehr war, als dieses bot« (F. KERN, Vom deutschen Volkscharakter [1922], S. 5) – möglicherweise so auch bereits 1914, schließlich beabsichtigte er zunächst nur, eine *Ideeengeschichte* zu schreiben.
- 43 Das altfreie *Volk* aus der Geschichtsdeutung des 19. Jahrhunderts wird hierdurch bei Mitteis zum es repräsentierenden Adel innerhalb eines Lehnstaats (vgl. H. MITTEIS, Formen der Adelsherrschaft [1951], insb. S. 226–230; s. auch bei J. HANNIG, Consensus Fidelium [1982], S. 24). Mitteis' zeittypische Wendung zu den charismatischen Herrschaftsbildern steht in Spannung zu seiner tatsächlich rechtsnormenfreundlichen Interpretation des hochmittelalterlichen *Staates* und ist charakteristisch für diese Periode seines Schaffens. Noch erst eher andeutungsweise ist dies in den rechtsdogmengeschichtlich verhafteten Passagen H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt [1933], S. 49 ff. (54), zu erkennen.

lium vor allem als Modus einer *Selbstbindung* verstehen mochte.⁴⁴ Seit 1945 verloren diese Erklärungen, nahe der Denkform von *Legitimation durch Verfahren*, keinesfalls an Schlüssigkeit, sie setzten sich ebenfalls in Arbeiten zum Frühmittelalter durch und blieben im Prinzip erhalten. Bis zu gewissem Grad lebt hier noch immer die Intuition Fritz Kerns fort, der den Konsens erstmals zu einem Leitbild der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte gemacht hat. Zwar stehen die heutigen Diskussionen um die Rolle des Adels im früheren Mittelalter oder der Interaktion von König und Großen im Frankenreich mittlerweile weitab von seinen Thesen.⁴⁵ Doch in ihrer ungebrochenen Beschäftigung mit dem Konsensbegriff wirkt indirekt noch heute Kerns Werk nach. Für die Wendung der Verfassungsgeschichte gab er mit ihm eine Art Anpfiff: Seine dortigen Ausführungen zeugen vom gerade beginnenden Prozeß einer Lösung, denn erst in Teilen kristallisieren sich in ihnen die neuen Fragen heraus. Ihm selbst war der *consensus* noch immer ein formellrechtlicher Akt der legislativen Mitbestimmung einer *Gesamtheit* gegenüber ihrer *Regierung*, mittels derer allein die *objektive Rechtsordnung* einer Modifikation zugeführt werden konnte.⁴⁶ Doch an allen Orten dringen einschränkende Zweifel an zu formalistischen Vorstellungen durch, da Fritz Kern bereits die Fragilität seines Konstrukts wahrnahm und sie stärker bezeichnete als andere.⁴⁷

- 44 Die Polarität von Königtum und Adel wird hier für das Spätmittelalter entwickelt und der Konsens konsequent treueideologisch gedeutet, mittels der als Universalie verstandenen Grundkategorie von *auxilium et consilium*, die aufgrund ihrer Herkunft im germanischen Gefolgschaftswesen bis in die Frühzeit zurückreiche. Der Rat des Adels schlage um in den *consensus*, letztlich verberge sich hinter den vielen Konsenformeln der herrschaftssichernde Mechanismus einer freiwilligen Selbstbindung durch Zustimmung (O. BRUNNER, Land und Herrschaft [1939], S. 489–492, und unten S. 107–110).
- 45 Nur eine kleine Auswahl sind P. CLASSEN, Verträge von Verdun und von Coulaines [1963], vgl. S. 275; J. HANNIG, Consensus Fidelium [1982], S. 299 f.; oder B. APSNER, Vertrag und Konsens [2006], S. 271–278; allg. K. F. WERNER, Naissance de la noblesse [1998], und bei R. KAISER, Das römische Erbe [2004], S. 123–125. – Ob der *consensus* im Frühmittelalter überhaupt schon eine transpersonale, gar rechtsrelevante Dimension besessen hat, ist heute ganz fraglich, die Vorstellung einer Selbstbindung der Großen durch Zustimmung, aus der erst sukzessive die Bindung des Herrschers erwachsen sei, dagegen vorherrschend; die Ehrkomponente in politischen Beratungen hebt dabei G. ALTHOFF, Spielregeln der Politik im Mittelalter [1997], hervor (insb. S. 159 ff.). Erörterungen zur »konsensualen Herrschaft« und ihrer »staatlichen Kreativität« pflegen heute mehr Fragen aufzuwerfen als zu beantworten (B. SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft [2000], S. 66).
- 46 F. KERN, GuW [1914], S. 129, 246, 292.
- 47 Ob das *consilium* der Großen eher eine Art tatsächliche Beratung oder aber vollgültig formellrechtliche Mitentscheidung war, sei letztlich weniger eine historische, sondern im Grunde die Frage des heutigen juristischen Maßstabes:

Eine solche Entdecker-Perspektive in und zugleich aus dem stabilen Rahmen der etablierten Verfassungshistoriographie heraus bietet sich auch in Bezug auf die wohl bekannteste mittelalterliche Institution innerhalb seines Werks, das *Widerstandsrecht*, dar – die Momentaufnahme einer beginnenden Öffnung, die sich noch weit über seine Person hinaus fortsetzte. Zum ersten Mal wurde es von ihm in den Fokus einer verfassungshistorischen Betrachtung gestellt; daß im Mittelalter legitimer Widerstand gegen den Herrscher habe geübt werden können, und dies um eines Rechtes willen, wurde so zur gängigen These. Schon Georg Waitz hatte eine kürzere Passage diesem Phänomen gewidmet, und auch der Mediävistik des 19. Jahrhunderts war es nicht verborgen geblieben.⁴⁸ Fritz Kern aber erkannte in ihm eine Schlüsselidee der europäischen Verfassungsgeschichte insgesamt. Innerhalb seines Ansatzes wirkt dieses Widerstandsrecht gar wie das logische Korrelat zur verfassungshistorischen Funktion des *consensus*, und das gerade, weil Kern die verrechtsstaatliche Sichtweise selbst noch nicht überwunden hatte. Er wollte dabei, anders als Vorige, die Nähe des widerstandsrechtlichen Denkens zur Vorstellungswelt des Lehnrechts nur schwach bewerten, feudale Gedanken hätten tatsächlich nur eine geringe Rolle gespielt.⁴⁹ Stattdessen hob er hier die ursprünglich germanischen Wurzeln dieser Tradition hervor, womit er sich erneut im Bann insbesondere der Arbeiten Gierkes zum germanischen Treuerecht befand.⁵⁰ Gerade die Aufnahme dieser Thesen vom germanischrechtlichen Widerstand und seiner Fundierung im »staatsrechtlichen Grundbegriff« von der germanischen Treue, bei Kern stets gemeint als eine *Treue zum Recht*, fiel strahlend auf und wurde, zumal unter Rechtshistorikern, freudig verstärkt.⁵¹ Das erwies sich als günstig, denn Gedan-

»diese Unterscheidung tut dem Geist oder wenigstens der Ausdrucksweise der Quellen Zwang an« – so sehr diese Feststellung »nach heutigen juristischen Kategorien unbefriedigend« sein möge (ebd., S. 285–287; zu den nur losen Regeln des *consensus fidelium* S. 130, 274, u. ö.).

- 48 Etwa G. WAITZ, Dt VerfG VI [1875], S. 395–398; oder O. GIERKE, GenR III [1881], S. 564 f. u. ö.; s. auch T. REUTER, Unruhestiftung, Fehde, Rebellion, Widerstand [1991], S. 300.
- 49 F. KERN, GuW [1914], S. 221.
- 50 Ebd., S. 150 f.; O. GIERKE, GenR III [1881], S. 564 f.; DERS., Schuld und Haftung [1910], S. 13 in Fn. 4.; obgleich Fritz Kern zugleich von Gierke abzuweichen wußte, bezeichnenderweise von Gierkes konstruktionsfreudiger Scheidung in ein *aktives* und ein *passives* Widerstandsrecht des früheren Mittelalters, die ihm zu modernistisch erschien (F. KERN, GuW [1914], S. 330).
- 51 Siehe F. KERN, GuW [1914], S. 152, und angetan U. STUTZ, Besprechung Kern [1916], S. 554 ff. Eine Ergänzung des Kernschen Buches für die Neuzeit lieferte damals die zeitgleich erscheinende Darstellung von K. WOLZENDORFF, Staatsrecht und Naturrecht [1916]; zu beiden kommentierte E. HEYMANN, Besprechung Wolzendorff [1916], S. 564, in ihrer Substanz sei die Widerstandslehre

kengang und Duktus des Kernschen Stufenpanoramas waren für die herkömmliche Sicht der Rechtshistoriker im übrigen eher gewöhnungsbedürftig:⁵² Er hob zunächst dessen vorfeudale Wurzel bei den Germanen stark heraus und seine Einbettung in deren *allgemeine Rechtsordnung*. Mit dem Aufstieg des Lehnswesens habe es später nur eine höher entwickelte Form gefunden. Individual- und Jedermannsrecht bei den Germanen, habe es hier das Vertragsdenken in sich aufgenommen und sich auf den Kreis der im Lehen Verbundenen verengt. Durch die Konflikte des Investiturstreits gewann schließlich, so Kern, eine weitere Ideenlehre, das *kirchliche Widerstandsrecht*, Einfluß und verschmolz mit dem bis dahin weltlich geprägten Denken.⁵³ Wie im gesamten Werk, so konnte Kern in seiner Belegsammlung auch hier aus dem Vollen seiner Quellenkunde schöpfen: das vorfeudale Widerstandsrecht wird, unter anderem, mit dem Wortlaut von Kapitularien aufgewiesen,⁵⁴ unter den hochmittelalterlichen Funden gibt ihm beispielsweise die Doktrin des Manegold von Lautenbach Auskunft über die Transformation der Widerstandsidee,⁵⁵ und nicht verwunderlich zeigt ihm die Magna Charta, wie das alte Widerstandsrecht später gar »in das geschriebene Staatsrecht einer Nation« eingeführt wurde.⁵⁶ Unter den etlichen Belegen, mit denen Fritz Kern seine Ideengeschichte untermauert, ist seine Interpretation der Sachsenpiegelstelle in LDR III 78 § 2 besonders prominent.⁵⁷ Sein eigener Lehrer Karl Zeumer hatte kurz vor dem Tod bestritten, daß Eike hier ein Widerstandsrecht gemeint habe, und eine anders gerichtete Deutung vorgetragen,⁵⁸ womit die Frage »zu einem heiß umstrittenen Problem geworden« war.⁵⁹ Kern konnte dartun, daß Zeumers

also »positivrechtlich und entstammt dem germanischen Rechte, aus ihr nimmt die Lehre ihre ganze Kraft«, und konnte zufrieden resümieren: »Das Naturrecht erweist sich auch hier wieder in der Hauptsache als germanisches Recht«.

52 Erkennbar im konventionellen Kommentar von H. FEHR, Staatsauffassung Eikes von Repgau [1916], S. 157.

53 F. KERN, GuW [1914], S. 175 ff.

54 Anhand der Capitula de Cariasco von 856 erkennt er etwa schon hier vertragsrechtliche Momente (ebd., S. 151, 221), die unter dem Einfluß des Lehnrechts nur vertieft worden seien (kürzlich B. APSNER, Vertrag und Konsens [2006], S. 128 ff.).

55 Vgl. F. KERN, GuW [1914], S. 216–219 (und bereits O. GIERKE, GenR III [1881], S. 564; dazu H. FUHRMANN, »Volkssouveränität« und »Herrschaftsvertrag« [1975], S. 26 ff.).

56 F. KERN, GuW [1914], S. 235; s. auch U. STUTZ, Besprechung Kern [1916], S. 559.

57 F. KERN, GuW [1914], S. 314–317; sie ist bis heute nicht abgelöst worden.

58 K. ZEUMER, Das vermeintliche Widerstandsrecht [1914]. Die Abhandlung hatte Kern nach Zeumers Tod noch herausgegeben (s. dort S. 68 f., sowie Fritz Kern an Ulrich Stutz, Brief vom 15.06.1914, *NL Stutz*).

59 H. FEHR, Staatsauffassung Eikes von Repgau [1916], S. 156.

Verständnis letztlich auf modernistischen Hypothesen beruhte,⁶⁰ und legte, bestärkt durch das germanischrechtliche Treuebild, auseinander, daß die Passage in der Tat ein veritable Widerstandsrecht meine, Zeugnis also einer alten Traditionslinie sei. Doch die hauptsächliche Ursache für die Kraft seiner Darstellung war vermutlich die geschickte, überaus gelungene Kompilation von Quellen unterschiedlichster Gattung und weit entlegener Zeiträume zu einer grandiosen Überschau auf das Ideenpanorama eines einheitlichen Zeitalters. So konstruierte Kern die Existenz eines germanisch begründeten Jedermannsrechts auf Widerstand gegen den Herrscher trotz tatsächlich spärlicher Quellenzeugnisse. Die ordnende Kraft seiner Idee war für ihn so gegenwärtig, daß sich ihm diese, durchaus großartige, Anordnung des Materials ergeben mußte. Ob seine vielen Nachweise und Thesen zur Geschichte des Widerstandsrechts im Mittelalter, gar eines germanischen, in der Sache tragen konnten, blieb bis heute fraglich – wie seine Ausführungen zur Magna Charta,⁶¹ seine Bewertung des kirchlichen Widerstandrechts,⁶² die Exegese der vielzitierten Sachsenriegelstelle⁶³ und vieles andere. Fritz Kern jedoch befand, das Widerstandsrecht sei

- 60 »Zeumers Argumentation über die juristischen Widersprüche eines solchen Widerstandsrechts richtet sich nicht sowohl gegen Eike, als gegen die begrifflichen Schwächen dieses ›Rechts‹ in der ganzen mittelalterlichen Staatsanschauung überhaupt« (F. KERN, GuW [1914], S. 315), denn Karl Zeumers Bild des Mittelalters war seinerseits generationenspezifisch gewesen. Zur Sache auch B. KANOWSKI, Umgestaltung des Sachsenriegelrechts [2007], S. 249–251.
- 61 Ohne ein germanisches Widerstandsrecht kommt J. C. HOLT, Magna Charta [1985], S. 183–187, aus. Skeptisch zu Kerns Bewertung bereits M. BLOCH, Compte-rendu Kern [1921], S. 253: Kern blende aus, daß »pratiquement rien d'efficace n'en est sorti«.
- 62 Hierzu schon F. GRAUS, Über die sogenannte germanische Treue [1959], S. 177: Kern habe um einer ideengeschichtlichen Harmonisierung willen zu einem *kirchlichen Widerstandsrecht* gemacht, was allenfalls eine moraltheologische Pflicht zum Widerstand genannt werden könne; von einem Zusammenfließen zweier analoger *Geist*-Strukturen sei aber nicht zu reden.
- 63 An ihrem Beispiel treten die Problematik wie auch die Qualität der Schilderung Kerns zutage: Noch heute finden sich nahezu alle gegen ein Widerstandsrecht des Sachsenriegels vorgebrachten Argumente bereits bei Kern selbst in seiner Anmerkung XVII verhandelt; gelöst sind die Fragen nicht. Daß Eike von Repgow wie auch die Urheber der Bilderhandschriften ein Widerstandsrecht meinten, ist wahrscheinlich, so wie die Verarbeitung bei Johann von Buch zeigt, daß dieser es ebenso verstand – und sich vehement davon absetzte (B. KANOWSKI, Umgestaltung des Sachsenriegelrechts [2007], S. 249, 255 f. m. N.). Doch ist damit über ein Widerstandsrecht des 13. Jahrhunderts noch nichts Sichereres gewonnen; immerhin ist die Buchsche Widerlegung ähnlich vehement wie die zu Eikes Freiheits-Plädoyer (vgl. ebd., S. 286 ff., 301), und gerade die Passage zum Widerstandsrecht wurde in der Folge wenig übernommen.

schon im Mittelalter »ein fertiger, allzu fertiger Begriff«,⁶⁴ denn es erschien ihm als Ausfluß eines zusammenbindenden Denkens, was tatsächlich sehr unterschiedlicher Natur und zumeist schlichtes, oft geübtes Aufbegehren des Adels gegen den König war, das nur vereinzelt mit einer rechtfertigenden Einkleidung in ein vermeintliches Recht versehen wurde.

Hiermit allerdings wurde er zum *spiritus rector* eines der größten mediävistischen Themen des 20. Jahrhunderts, denn Konsensgedanke und die Frage nach dem Widerstandsrecht prägten seither seine Wissenschaft. In je anderem Rahmen klingt Kerns Echo in den großen Entwürfen zur Geschichte des Mittelalters: Bei Marc Bloch etwa hört man es innerhalb seiner Geschichte der Feudalgesellschaft mit Augenmerk ganz auf der kontraktuellen Entstehung des Widerstandsrechts⁶⁵ ebenso wie bei Otto Brunner, der auch auf die Frage nach dem Widerstandsrecht fixiert war, sie allerdings als Relikt alter Staatszentrierung verwarf, durch welche der eigentliche *innere Bau* der mittelalterlichen Verfassung nur verfehlt würde.⁶⁶ Nicht minder griff Kerns Leitmotiv Heinrich Mitteis auf, der das mittelalterliche Widerstandsrecht gegenüber Brunner wieder rehabilitierte, es als »eine Form der Durchsetzung autonomen Adelsrechts« bezeichnete und ihm einen sicheren rechtshistorischen, beinahe technischen Platz einräumte: Breche der König das mittelalterliche »Überzeugungsrecht«, so könne ein »jeder einzelne zum Wahrer, Träger und Organ der objektiven Rechtsordnung werden. Sein politisches Handeln ist dann rechtlich fundiert«.⁶⁷ Mit seinen wohlgeordneten Vorstellungen übertraf Mitteis auch die ihm zu subjektivistisch erscheinenden und unbefriedigenden Darlegungen Kerns erkennbar und befestigte deren Modernismen erheblich.⁶⁸ Im Deutschland der Nachkriegszeit konnte sich der Topos lebendig halten,⁶⁹ und auch

64 F. KERN, GuW [1914], S. XII.

65 Kerns These von germanischen Ursprung jedoch eignete auch er sich an, wie Bloch sich ohnehin für die Kernsche Darstellung gerade des Widerstandsrechts lebhaft interessierte, um diese sodann sozialgeschichtlich umzumünzen, vgl. M. BLOCH, Compte-rendu Kern [1921], S. 251; DERS., Die Feudalgesellschaft [1939/1982], S. 537; dazu U. RAULF, Marc Bloch [1995], S. 319–321.

66 O. BRUNNER, Land und Herrschaft [1939], S. 12, 19, 127–131, fordert, Fehde und Gewalt demgegenüber endlich in ihren unterschiedlichen historischen Erscheinungsformen als Ganzes zu erfassen (s. auch unten S. 109).

67 H. MITTEIS, Land und Herrschaft [1941], S. 280 (und eben S. 19 Fn. 43).

68 DERS., Rechtsgeschichte und Machtgeschichte [1938], S. 565.

69 Beispielsweise W. LAMMERS, Besprechung Kern [1956], S. 59; R. BUCHNER, Das merowingische Königtum [1956], S. 150; ganz skeptisch hingegen schon H. GRUNDMANN, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat [1957], S. 37f. Eine Auswahl der früheren deutschen Reaktionen zum mittel-

anderswo setzte er sich fort; Walter Ullmann etwa berief sich später ebenso auf Kern, als er in seinem stark modellartigen Bild zur Verfassungsgeschichte das Widerstandsrecht der *ascending power* zurechnete.⁷⁰ Noch bis in die jüngere Zeit lässt sich diese Vorstellung finden.⁷¹ Die gegenwärtige Diskussion hat sich jedoch auch hier weit von Kern weg bewegt und folgt den seither veränderten Parametern der Betrachtung: einer größeren Skepsis gegenüber sogenannten normativen Quellen und gegenüber dem Rückschließen von späteren Zeugnissen auf frühere Zeiten. Sie hat etliche Zweifel dem Kernschen Rechtsanschauungsbild an die Seite gestellt, und Zeugnisse adeligen Widerstands gegen den Monarchen werden kaum noch im Sinne eines mittelalterlichen Rechtsdenkens gedeutet.⁷² Schon ob ein irgend erkennbarer Widerstandsdiskurs geführt worden ist oder sich vom früheren zum hohen Mittelalter überhaupt eine gefestigte Tradition der Herrscherabsetzung hat bilden können, ist unklar,⁷³ und noch schwerer scheint zu sagen, inwieweit die frühmittelalterlichen Rekurse auf antike politischen Topoi oder die späteren scholastischen Schriften zu Königsmacht und Tyrannenmord ein ursprüngliches mittelalterliches, gar germanisches, Widerstandsrecht wahrscheinlich machen.⁷⁴ Hinter dem Fachgespräch um das Widerstandsrecht im Mittelalter verbirgt sich das Dilemma einer methodisch aufgefächerten Geschichte des Rechts in besonders anschaulicher Weise: Läßt sich die Entstehungsgeschichte eines Rechts als eine *geistige Wurzel* und wie den Fluss zur Quelle zurückverfolgen,⁷⁵ wenn die sozialgeschichtliche Diagnose eines noch ansteigenden Verrechtlichungsprozesses doch nahelegt, daß die betroffenen Interessen nennenswert erst später überhaupt als rechtliche verstanden wur-

alterlichen Widerstandsrecht findet sich bei J. SPÖRL, Widerstandsrecht und Tyrannenmord [1956], insb. S. 87 f., zusammengefaßt. Die deutschsprachige wie internationale Rezeptions- und Diskussionsgeschichte zur Lehre vom mittelalterlichen Widerstandsrecht umfassend nachzuzeichnen, könnte eine eigene Darstellung füllen.

- 70 W. ULLMANN, Law and Politics in the Middle Ages [1975], S. 31, zur englischen Rezeption vgl. M. RYAN, Widerstandsrecht und Lehnswesen [2003], S. 50–53 m. N.
- 71 Die herkömmliche Sicht unverändert bei T. BRÜCKNER, Widerstandsrecht [1999], Sp. 64 f.; auch weitgehend traditionell und in Kerns Sinne G. DILCHER, Widerstandsrecht [1998], Sp. 1356 f.
- 72 G. ALTHOFF, Verwandte, Freunde und Getreue [1990], S. 144–155, das Widerstandsrecht als »der falsch gefeilte Schlüssel« der Geschichtsschreibung bei E. SCHUBERT, Königsabsetzung im deutschen Mittelalter [2005], S. 99 f.
- 73 Ebd., S. 13 f., 37 ff.; und vgl. F. GRAUS, Das Scheitern von Königen [1987], S. 35, oder T. REUTER, Unruhestiftung, Fehde, Rebellion, Widerstand [1991], S. 299 f., 315.
- 74 Vgl. J. MIETHKE, Tyrannenmord im späteren Mittelalter [1999], S. 36–48.
- 75 Ganz wie dies Kerns eigentlicher Antrieb und der des ihm vorausgehenden Jahrhunderts gewesen war, s. nur F. KERN, GuW [1914], S. 143 f.

den?⁷⁶ Eine Besonderheit des Kernschen Gründungstextes, die ihn auch in den ausgedehnten Debatten zum Widerstandsrecht so lange hatte lebendig bleiben lassen, bestand erneut darin, wie deutlich er hierauf hinwies und das Problem immer wieder einflocht, so wenig er sich auch von seiner These abbringen ließ. Die Frage, ob der frühmittelalterliche Widerstand tatsächlich einem Widerstandsrecht gefolgt sei, räumte er als Problem ein,⁷⁷ warf für das 9. Jahrhundert die alternative Idee eines *Mahnrechts* auf,⁷⁸ ließ auch für die Merowingerzeit Einschränkungen zu⁷⁹ oder legte an anderer Stelle offen, daß es ihm für die Existenz eines Widerstandsrechts genüge, daß dieses »im Sinn der mittelalterlichen Schriftsteller« ein *Recht* gewesen sei.⁸⁰ Auffällig oft deutete er, ob zum consensus oder beim Widerstandsrecht, an, daß es sich im Grunde um diffuse und *formlose* Phänomene, letztlich um eine Frage der Macht gehandelt habe.⁸¹ Damit aber begann der Rahmen der hergebrachten Rechts- und Verfassungsgeschichte bereits, obgleich noch erst lautlos, zu zerfallen.

c) Rechtswahrung und Erlösungsdenken

All dies trieb Kern nicht in den Zweifel, denn die Mittelalter-umspannende und einheitsstiftende Größe lag in seinem Rechtsbegriff. Ein »verworrenes und dunkles Rechtsbewußtsein«, ein »eigenartiges, fließendes und unbestimmtes Recht«, das »überhaupt erst dann entstehen konnte, wenn die objektive Rechtsordnung erschüttert und ins Wanken gebracht war«:⁸² Das *gute alte Recht* war

76 Siehe F. REXROTH, Tyrannen und Taugenichtse [2004], S. 50–52; zur gelehrt-juristischen Verdichtung der Herrscher-Absetzungen im Spätmittelalter bei H.G. WALTHER, Das Problem des untauglichen Herrschers [1996] – infolgedessen erst taucht in den Quellen ein *ius resistendi* als erfaßter Begriff auf.

77 F. KERN, GuW [1914], S. 150 f. Sie war seinerzeit auch insgesamt als Gretchenfrage bewußt, implizit ablesbar an der sorgenvollen Bemerkung von K. WOLZENDORFF, Besprechung Kern [1916], Sp. 47, der Kerns Nachweise für ein »wohlausgebildetes Rechtsinstitut des germanischen Staatsrechts« durchaus unzureichend empfand und die These gerade deshalb gefährdet sah.

78 F. KERN, GuW [1914], S. 222 Anm. 479 (kürzlich wieder B. APSNER, Vertrag und Konsens [2006], S. 18).

79 Es sei hier im Grunde »nicht als Verfassungs-, aber als Notrecht« verstanden worden (F. KERN, GuW [1914], S. 167), womit er sich gegen die modernistischen Thesen der vorigen Forschung richtete.

80 Ebd., S. 315.

81 Etwa ebd., S. 130, 243, 281, oder seine weitreichenden Problematisierungen auf S. 292–294, zu denen er schließt, es lägen hier »noch tiefere rechtsgeschichtliche Probleme, die zu lösen oder auch nur zu entwickeln wir uns nicht vermessen«.

82 Ebd., S. 158.

das psychologische Ferment seiner Institutionengeschichte. Erhielt es innerhalb seines monographischen Werks auch keinen so zentralen Raum wie Sakralherrschaft oder Widerstandsrecht, ist es doch als Leitmotiv immer wieder präsent. Es dient als ein Auffangnetz über den Abgründen des Faktischen, die in Kerns Verfassungshistorie schon allerorts erkennbar werden. Indessen war es wohl weniger ein Lückenbüsser als die eigentliche Voraussetzung dafür, mit seinem Buch einen anderen Ansatz für die Mediävistik zu schaffen. Eben diese Wendung, in deren Spur aus einem konstitutionellen Konsens ein Modus der Selbstbindung oder aus dem dogmatischen Recht eine Geisteshaltung werden konnte, ist auch maßstabsgetreu abgebildet in seiner Umprägung des Bildes vom mittelalterlichen Rechtsstaat. Für sich genommen enthielt sie bestimmt nicht mehr als eine Prise ideengeschichtlicher Würze, doch ohne dieselbe wäre sie in den kommenden Jahren kaum zum mediävistischen Schlagwort geraten. Die Vorstellung vom germanisch-mittelalterlichen Rechtsstaat war seit Jahrzehnten allgegenwärtig gewesen.⁸³ Ihre heute so verwunderlichen Einschätzungen und juristisch-dogmatischen Erklärungen waren sicher ein Spezifikum der pandektisch geprägten deutschen Wissenschaft, nicht aber die Hochachtung des mittelalterlichen Rechts an sich. Umfängliche Erläuterung zu *the law's supremacy* im Mittelalter finden sich ebenso in Carlyles Standardwerk, dessen Thesen, genährt von der Lektüre scholastischer Autoren, weit über England hinaus großen Einfluß erlangten.⁸⁴ Eine ebensolche Sicht, vom eigenen Lehrer in ein separates Kapitel zu den *mittelalterlichen Staatszwecken* gebracht,⁸⁵ nahm Fritz Kern auf und schloß sich in ganz konventioneller Weise an, denn er war von ihr wie von ihrem Gegenwartswert nicht minder überzeugt.⁸⁶ So nur konnte ihm die Änderung bestehender Gesetze nach rechtsverbindlicher Zustimmung der Großen, überhaupt das Geschehen um Konsens und Widerstand auch als ein eigentlich konstitutionelles erscheinen. Seine wesentliche Modifikation kommt hingegen mit ins Spiel, wenn er zu bedenken gibt, bestimmter und präziser als die Rede vom Rechtsstaat sei eigentlich dessen Benennung als *Rechtsbewahrstaat*, und damit eine Formel findet, die zur neuen herrschenden Lehre in der

83 E.-W. BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert [1961].

84 A. J. CARLYLE / R. W. CARLYLE, History of Mediæval Political Theory I [1903], S. 229–239; V [1928], S. 36 ff., 457 ff., das in ganz Europa aufgenommen, ebenso von Kern herangezogen wurde.

85 Deren erster die »Aufrechterhaltung der Rechtsordnung« gewesen sei, G. v. BELOW, Staat des Mittelalters [1914], S. 192, 199.

86 »Der Staat ist da zur Verwirklichung des Rechts«, und das »germanische Gemeinwesen ist seinem Begriff nach vor allem Rechts- und Ordnungsstaat« (F. KERN, GuW [1914], S. 122 f.).

Mediäistik wurde.⁸⁷ Der Erfolg einer derart geringfügigen Wort-Retusche möchte auf den ersten Blick kurios anmuten, ist es indessen nicht; Kern erläutert sogleich das proprium seines Rechtsbewahrstaates: In ihm stehe weniger die Sorge um das positive Recht, als vielmehr der mittelalterliche Glaube an ein *gutes altes Recht* im Vordergrund.⁸⁸ Diese Idee, zunächst nur Ausschnitt eines umfassenderen Werks, wurde sodann im bekannten sprühenden Aufsatz näher entwickelt.

Obgleich nicht unmittelbar verfassungs- oder rechtsgeschichtlich, stehen dicht daneben noch weitere, ebenso zentrale Aspekte der Kernschen Entwicklungsgeschichte. Sie entspringen demselben neuartig-experimentellen Zugang und lassen schon in seinen verfassungshistorischen Schriften eine Ausrichtung erkennen, die ihn selbst im Anschluß ganz absorbieren sollte. Noch nicht ausführlich, aber in Seitenbemerkungen tritt immer wieder jenes Konzept der Geschichtsbetrachtung hervor, das Kern am Ende von *Recht und Verfassung im Mittelalter* auch eigens erläutert:⁸⁹ eine universalgeschichtliche Szenerie unterschiedlicher *Kulturstufen*, deren jeweilige *Typik* eine historische Epoche in ihrer prägend-geistigen Ausrichtung bestimme. Der begriffliche Grundgedanke der mittelalterlichen Epoche, Leitmuster auch aller rechts- und verfassungshistorischen Institutionen in ihr, sei tatsächlich, so Kern, der christliche Erlösungsge-danke gewesen. Erst auf den zweiten Blick tritt hervor, wie sehr auch *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* von einer so bedingten Einheit des germanisch-christlichen Frühmittelalters ausgeht. Verbunden mit der damals ohnehin hoch verbuchten Prägekraft der frühmittelalterlichen Epoche für die europäische Geschichte insgesamt spielte dies ohne Frage der historischen Relevanz der von ihm neu erarbeiteten ideengeschichtlichen Linien in die Hände und verleitete ihn zu umfassenden Thesen. Zugleich läßt sich hier der Umriß einer weiteren neuen Konjunktur in der Mittelalterforschung erkennen: An entscheidender Stelle betont Kern die für dieses Zeitalter so rettend-einheitsgebende Leistung des »theokratischen Gedankensystems«,⁹⁰ welches die Eskalation der schon hier immanenten Gegensätze von Gottesgnadentum und Widerstandsrecht habe verhindern können. Die positive Bewertung der mittelalterlichen *Religiosität*, überhaupt die zentrale Einbeziehung kirchlicher Einflüsse lag ganz im Zug der Zeit, in welcher die Frage nach der Kulturbedeutung und Kohäsionskraft von

87 J. HANNIG, *Consensus Fidelium* [1982], S. 11, 22 f.

88 F. KERN, *GuW* [1914], S. 123.

89 Siehe unten S. 92–96.

90 F. KERN, *GuW* [1914], S. 244.

Religion in der industriellen Welt angesichts der sichtbaren, unumkehrbaren Erosion tradierter Religionsformen zu einem zentralen Thema kulturpolitischer Diskussionen und akademischer Debatten wurden.⁹¹ Zeitgleich begann auch der Investiturstreit als ein eminentes Datum nicht bloß einer Herrscherhistorie, sondern der europäischen Verfassungsgeschichte im Ganzen aus den Überfrachtungen der Kulturkampf-Polemik heraus- und in neuem Blickwinkel hervorzutreten.⁹² Religiosität und die Symbolik der abendländischen Herrschaftsformen wurden insgesamt zu einem Hauptfeld für die geistes- und kulturwissenschaftliche Innovation, die sich in der deutschen Mediävistik der Zwischenkriegsjahre vollzog.⁹³ Und auch hier konnte auf Fritz Kern zurückgegriffen werden, der mit seinem Werk einen neuen Standard gesetzt hatte.

2. Das Geistige als neuer Horizont der Mediävistik

Versuchen wir nun, das verfassungsgeschichtliche Œuvre Fritz Kerns aber weniger anhand seiner Thesen im einzelnen als vielmehr die Richtung seines Ansatzes im Ganzen zu lesen, so rückt es noch tiefer in die Fronten der Geschichtsforschung seiner Zeit hinein, und es wird auch die Durchschlagkraft seiner programmatischen Konturen verständlich. Denn Kern öffnete mit seinen mediävistischen Schriften eine Geistesgeschichte und verband dies mit dem Ziel, seiner Fachwissenschaft insgesamt zu größerer »Konzentration« zu verhelfen.⁹⁴ Natürlich hatte in Deutschland der *Geist* schon im ganzen 19. Jahrhundert unterschiedlichen, sogar gegensätzlichen Konzepten als dominanter Ordnungs-

91 Zu dieser etwa 1890 einsetzenden breiten Bewegung vgl. F. W. GRAF, Alter Geist und neuer Mensch [2000], insb. S. 204 ff.; die Debatte wurde keineswegs allein im Kaiserreich, sondern in einem ungewöhnlich internationalen Diskurs geführt.

92 Das war zwar keine exklusive Entdeckung der neueren Strömungen, wurde aber durch sie in eine größere Dimension gebracht. Noch eher im Ansatz ist es bei G. v. BELOW, Staat des Mittelalters [1914], S. 196 f., zu erkennen; von Kerns Fokus auf den Investiturstreit immerhin begeistert U. STUTZ, Besprechung Kern [1916], S. 562. Umfassender ist die Darstellung A. J. CARLYLE / R. W. CARLYLE, History of Mediæval Political Theory IV [1922]. In Deutschland stammen die weitestgehenden Thesen hierzu wohl von Eugen Rosenstock insb. in DERS., Die europäischen Revolutionen [1931], S. 121 ff.; die mediävistisch maßgebliche, durch Fritz Kern offensichtlich stark inspirierte Studie kam hingegen von G. TELLENBACH, Libertas [1936]. Auch bei H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters [1940], S. 204–213, wird schließlich der Investiturstreit als Wendepunkt für die Verfassungsgeschichte herausgehoben.

93 Neben Tellenbach insb. P. E. SCHRAMM, Kaiser, Rom und Renovatio [1929]; zum Kontext O. G. OEXLE, ›Staat‹ – ›Kultur‹ – ›Volk‹ [2005], S. 84 m. N.

94 Eben S. 7 Fn. 20.

begriff gedient. Er beherrscht die Geschichtsphilosophie Hegels ebenso wie die von ihm abgesetzte, weit in die professionalisierte Geschichtswissenschaft ausstrahlende *Ideenlehre* Leopold v. Rankes: Hoch idealisiert und mit deutlich religiöser Aufladung sind in ihr *Ideen* und *Geistiges* Träger der kollektiven Tradition und stehen als eine Art Orientierungsraster der sich in schnellem Aufschwung entfaltenden empirischen, zumeist *politischen Geschichtsschreibung* voran.⁹⁵ In Kerns rechts- und verfassungsgeschichtlichen Schriften scheint nun, jedenfalls prima facie, zwar von lenkenden Prinzipien und übergreifenden Ideen überall die Rede zu sein, indes ist das ›Geistige‹ im Sinne von tatsächlichen *Anschauungen*, also einer empirischen mentalen Disposition, ebenso präsent. Zumindest in *Recht und Verfassung im Mittelalter*, deutlicher als in *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht*, ist dieses zweite Verständnis überall abzulesen, wirkt sogar wie der hauptsächliche Magnet seines Interesses. Fritz Kern konnte mit seinen Arbeiten gerade so starken Widerhall finden, weil er nicht allein auf einen idealisierten Geist, sondern auch auf die empirisch vorfindlichen Ideen des Mittelalters zu rekurrieren vorgab und der herrschenden Praxis in der Geschichtsschreibung eine Alternative entgegensezte. *Anschauungen* und die *seelische Verfassung* menschlicher Kollektive wurden als Erkenntnisziele der Historiographie freilich nicht erst damit aufgeworfen; vor allem im Zuge der gerade vergangenen, erbittert gefochtenen Methodenkämpfe waren sie bereits hervorgetreten und unterlagen nun einem gewissen Generalverdacht.⁹⁶ Das Kernsche Vorbringen hatte an dieser Hypothek offenbar nicht zu tragen, und dies lässt sich erst näher verstehen, wenn man es als Teil der neuartigen Geistesgeschichtsschreibung seit der Jahrhundertwende betrachtet. Diese Strömung stellte ebenfalls die Frage nach dem Geistigen in der Geschichte, verstand sich jedoch als zur vorherrschenden politischen Historiographie komplementär – ganz wie es auch Fritz Kern scheinbar um eine Ergänzung der herkömmlichen Rechtsgeschichtsschreibung zu tun war. Sie war die Frucht eines Aufbruchs in der Geschichtswissenschaft, der seit etwa 1890 Platz gegriffen hatte: In seiner

95 W. HARDTWIG, *Geschichtsreligion – Wissenschaft als Arbeit – Objektivität* [1991], S. 2–5; eine Zusammenfassung darüber aus der hier interessierenden Zeit ist F. SCHNABEL, *Die historische Ideenlehre* [1925].

96 Anschauungen und Denken einer Epoche waren etwa in Karl Lamprecht, auch in Rudolf Kötzschkes und anderer Konzepten der Kulturgeschichtsschreibung vor 1900 allgegenwärtig (dazu und über Lamprechts »kollektivpsychologische Faktoren« unten S. 47–50, insb. Fn 25 m. N.; oder vgl. S. HAAS, *Historische Kulturforschung* [1994], S. 98 ff., 131; zu Kötzschke ebd., S. 204–210; s. auch W. OBERKROME, *Volksgeschichte* [1993], S. 46 ff.). Für parallele Erscheinungen in der zeitgleichen deutschen Rechtswissenschaft s. die Beiträge in M. SCHMOECKEL, *Psychologie als Argument* [2009].

Inkubationszeit selbst noch erst schwach ersichtlich erkennbar, folgte er offenbar einem Erklärungsbedarf, dem die unter den arrivierten Gelehrten vehement gerechtfertigte politische und Staatsgeschichte nicht entsprechen konnte, der vielmehr eher in der zeitgenössischen Philosophie, etwa den Spätschriften Diltheys, Antworten fand.⁹⁷ Insbesondere unter den Studenten regte sich ein neuartiges Interesse für andere, erleuchtendere Geschichtserklärungen. Hellhörige Historiker wie Ernst Bernheim nahmen schnell wahr, daß »das Interesse an der politischen Geschichte sehr abgenommen« hatte, dagegen »die Stoffe von ›aktueller‹ direkter Bedeutung für die Gegenwart«⁹⁸ weit mehr Zuspruch fanden als die übliche politische Geschichte. Worin eine solche *aktuelle Bedeutung* liegen konnte, wurde durch die Erwartungshaltung einer Generation bedingt, die nicht das vergangene Geschehen um Reichseinigung und Nationswerdung, sondern die Jahrhundertwende als prägend erlebte und hieraus ihre Fragen entlehnte. Den stärksten Fürsprecher erhielt sie in einem später hochgeachteten deutschen Historiker, in Friedrich Meinecke, der früh erkannte: »die Stunde für eine wissenschaftlich betriebene Geistesgeschichte im Unterricht hatte geschlagen«, denn man war »den bloßen nüchternen Empirismus und Positivismus, mit dem man die Tatsachen des geschichtlichen Lebens vielfach behandelt hatte, satt, hungrige dafür nach feinerer Speise, wollte sie nun aber auch nicht bloß genießen – so sehr auch das Genussmotiv für diese Zeiten charakteristisch ist, – sondern auch verstehen in ihrer jeweiligen Eigentümlichkeit und sich seelisch dadurch bereichern«.⁹⁹ Meinecke begann, die neuartige Geistesgeschichte

97 W. DILTHEY, Der psychische Strukturzusammenhang [1905], S. 13–23, oder DERS., Der Aufbau der geschichtlichen Welt [1910], S. 177–187. Die Frühphase der geistesgeschichtlichen Strömung ist, soweit ersichtlich, noch immer nicht umfassend aufgearbeitet worden, vgl. bei E. SCHULIN, Traditionskritik [1979], S. 144 ff. Einige frühere Linien dieser umfassenden, zugleich schwer faßbaren Modeströmung werden bei S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 347–351, umrissen, allerdings mit Augenmerk auf ihren kulturhistorischen, oft Leipziger Vertretern, die den Aufbruch im Ganzen nicht darstellen.

98 »Eine seltsame Ironie der ›Geschichte‹ ist es, daß gerade jetzt, da überall Seminare und Bibliotheken nebst Hilfsmitteln in üppigster Weise ausgestattet sind, das Studium so stark abnimmt. Ist man vielleicht zu lange Staats-Historiker gewesen? Jedenfalls müssen wir Dozenten uns gegen die neuen Strömungen nicht mürrisch abschließen«, Ernst Bernheim an Karl Lamprecht, Brief vom 16.07.1893; zit. nach G. OESTREICH, Die Fachhistorie und die Anfänge der sozialgeschichtlichen Forschung [1969], S. 337 Fn. 69, dort auch zum Zusammenhang. Bernheims bekanntes Lehrbuch zur historischen Methode sollte eben diesem neuen Orientierungsbedarf abhelfen (zum Lehrbuch K. LANGEWAND, Historik im Historismus [2009], S. 40–59, sowie bei M. OGRIN, Ernst Bernheim [2012], S. 104 ff.)

99 F. MEINECKE, Erlebtes in Freiburg [1944], S. 192 f.

voran- und sogar bis in das Zentralorgan der Zunft, die Historische Zeitschrift, hinein zu treiben. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts veröffentlichte er das Schlüsselwerk zu seinem späteren Ruhm, *Weltbürgertum und Nationalstaat*, das nicht allein in universitären Kreisen, sondern bis tief hinein in das Bildungsbürgertum wirkte und schnell Neuauflagen erlebte. Es bot nicht die Ereignis-, sondern die Ideengeschichte der jüngsten Vergangenheit. Selbst einem elitären Blick auf große Persönlichkeiten und hervorstechende Individuen verpflichtet, unternahm Meinecke hier, den sogenannten *inneren Gehalt* einer Epoche einzufangen. Das später zuweilen belächelte Buch Meineckes ist in seinem ungeheuren Erfolg allein im Kontext der Bildungslandschaft des Wilhelminismus zu verstehen, für die es eine unerwartete Vertiefung des preußisch-deutschen *Nationalstaats*, gleichsam die ideengeschichtliche Erhellung zu Treitschkes oder Sybels sog. realgeschichtlichen Darstellungen bot.¹⁰⁰ Bald stand er einer eindrucksvollen Schar hochtalentierter und Erneuerung suchender Schüler vor. Die meisten von ihnen ließen seinen Ansatz später hinter sich, doch lasen sie damals sein Werk wie eine Offenbarung,¹⁰¹ denn sie waren ergriffen vom Bewußtsein eines Zeitenwechsels und suchten nach stärkerer Erleuchtung, sogar künstlerischem Ausdruck auch in der Wissenschaft. Es »wuchs die Zahl derer, die mir in der Sprechstunde ihr heimliches Gelüste nach etwas Geistigem, zuweilen ganz primitiv, zu beichten wagten, mir etwas von Stefan George und Rilke, die ich selber nur unvollkommen in mich aufnehmen konnte, vorschwärmten und ähnliches mehr«.¹⁰² Einige von ihnen trafen sich 1910 mit anderen Historikern

- 100 DERS., *Weltbürgertum und Nationalstaat* [1908], die Zweitausgabe wurde bereits 1911 notwendig; zum Zusammenhang vgl. E. SCHULIN, Friedrich Meinecke [1988], S. 317. Dabei bewahrte die idealisierende Fixierung auf die *großen Gestalten* Meinecke davor, sich in den ideologisch gefährlichen Begriffen wie *Masse* und *Massenmeinung* zu verlieren, was seinen Erfolg erst ermöglichte (DERS., *Traditionskritik* [1979], S. 153).
- 101 S. MEINEKE, Meinecke [1995], S. 151–154; G. A. RITTER, Einleitung [2006], S. 28 ff., zu jenen der Berliner Zeit. Einer seiner begabtesten unter den früheren Schülern schwärmte zu dem Werk: »Man sieht überall die Selbstverständlichkeiten von heute im Augenblick des Entstehens aus größter Nähe. Die Darstellung ist klassisch. Um so ein Buch geschrieben zu haben, würde ich wohl zehn Jahre meines Lebens geben«, Franz Rosenzweig an Adèle Rosenzweig, Brief vom 13.11.1908 (in: F. ROSENZWEIG, *Der Mensch und sein Werk*, 1/1 [1979], S. 88 f.).
- 102 F. MEINECKE, *Erlebtes in Freiburg* [1944], S. 193, fährt fort: »In meiner eigenen Studienzeit würde man solchen Schöngestern einen Kübel Wasser über den Kopf gegossen haben«. Etwas salbungsvoller entsann sich J. HALLER, *Lebensinnerungen* [1960], S. 247: »Was einen zu hoffnungsrohem Zukunftsglauben stimmte, war vor allem der Anblick der deutschen Jugend. Sie machte gegen das Ende des ersten Jahrzehnts eine unverkennbare Wandlung durch (...) bei

auf einer Art Nachwuchs-Konferenz in Baden-Baden, auf der eine mögliche Aufwertung der professionalisierten Historiographie ausgelotet werden sollte: Heiß wurden Kurt Breysigs Vorstöße zu einer *morphologischen* Geschichtsauf- fassung debattiert, die von Nietzsche beeindruckt waren und sich zum George- Kreis stellten, oder es wurde um die *neue Metaphysik* Henri Bergsons und dessen Philosophie der bewußten Zeit in ihrer Relevanz für eine neue Geschichts- schreibung gestritten. »Wir wollen als dreiundzwanzigjährige, nicht als sechzig- jährige zusammenkommen«, war zuvor der Vorsatz gewesen, denn die Gegen- wort sei »gros de l’avenir«,¹⁰³ man versandete freilich in Uneinigkeiten.¹⁰⁴ Die Absicht nach Erneuerung wurde ähnlich auch von den fortschrittlicheren unter schon arrivierten Gelehrten gefördert: Schließlich sei es »einer jugendlichen Kultur vielleicht erlaubt, (...) sich der Besinnung über das Leben und die Welt unmittelbar hinzugeben, um in das Geheimnis des Wirklichen, in dem wir leben, dessen Teil wir sind, einzudringen«, heißt es in der Einleitung eines groß angelegten Sammelbandes über das Phänomen *Weltanschauung*, zu dem damalige Größen wie Wilhelm Dilthey, Hans Driesch, Erich Adickes, Paul Natorp, Hermann Graf Keyserling, Georg Simmel, Ernst Troeltsch und andere beitru- gen.¹⁰⁵ Die Reflexion und Durchdringung dessen, was als *Weltanschauung* und *Geisteshaltung* nun die wahre Essenz menschlicher Kultur bilden konnte, ver- sprach als konjunkturelles Erneuerungsparadigma seit 1900 eine dem gerade vergangenen Zeitalter der technischen Fortschritseuphorie noch verschlossene Erkenntnisdimension, nicht allein in der Mediävistik. Wie in Literatur und bildender Kunst dieser Jahre der Expressionismus sich Bahn brach, ungleich

mancher Unklarheit von ehrlichem Wollen und ernster Selbstbesinnung durch- drungen«.

- 103 Franz Rosenzweig an Walter Sohm, undat. Briefentwurf vor dem Historiker- treffen 1910 (in: F. ROSENZWEIG, Der Mensch und sein Werk, 1/1 [1979], S. 98–100).
- 104 Zum Treffen in Baden-Baden s. beim mit Kern befreundeten V. v. WEIZSÄCKER, Natur und Geist [1964], S. 17–19, dort auch zum »Kreis, in dem wirklich alles zu kreisen schien – die Jugend, welche sich um Friedrich Meinecke geschart hatte: Kaehler, Rosenzweig, Meyer, Erdmann, Aubin, Marcks und der wohl Glän- zendste, Sohm«. Mit dem Letzteren war Walter Sohm gemeint, »der Sohn des berühmten Leipziger Juristen Rudolf Sohm. Seine Freunde waren kühn genug, die Wirkung dieses strahlenden und hochbegabten jungen Menschen mit der des jungen Goethe auf seine Umgebung zu vergleichen. Aber auch ich möchte es wagen, ihn als eine begnadete, als eine apollinische Natur zu bezeichnen«, so jedenfalls die Erinnerung von F. MEINECKE, Erlebtes in Freiburg [1944], S. 195. Details zum sog. »Freiburger Kreis« in E. MÜHLE, Für Volk und deutschen Osten [2005], S. 36–38, oder bei A. HONNETH, Nachwort [2010], S. 562 f., aufschluß- reich insb. W. BUSSMANN, Siegfried A. Kaehler [1993], S. 38–46.
- 105 M. FRISCHEISEN-KÖHLER, Einleitung [1911], S. XVIII.

stärker und um vieles radikaler, so stand diese neue Fragerichtung auch in der Geschichtswissenschaft für einen Überdruß an Formalem und Äußerlichem, letztlich für eine Suche nach Sinnerfüllung und Authentizität. Sie war die gleichsam schöngestigte Seite eines umfassenderen Umbruchs in den historischen Wissenschaften.

Fritz Kern gehörte nicht zum Kreis der Meinecke-Schüler, doch war er ein bedeutender Vorkämpfer der Aufbruchsbewegung: Weiter fortgeschritten als die meisten von ihnen, befand er sich schon seit 1907 in den Diensten der *Monumenta Germaniae Historica* auf europaweiten Archivreisen und war 1909 habilitiert.¹⁰⁶ Zugleich ging er von Beginn an, anders als Friedrich Meinecke, stärker auf das »Empfinden der Menge«¹⁰⁷ ein und richtete sich schon früh deutlich kulturgeschichtlicher aus als dieser. Freilich wurden im Entdeckungszusammenhang der geistesgeschichtlichen Strömung derartige Differenzen nicht sogleich konzeptionell voneinander abgehoben. Vieles war nicht mehr als ein nuancieller Unterschied, schließlich war der Geist-Begriff selbst in höchstem Maße form- und instrumentalisierbar. Bei allen Unterschieden zwischen Kern und Meinecke ist ihnen so gerade eine Doppeldeutbarkeit gemein: Fritz Kern selbst war, wie gesehen, keineswegs strikt empirisch ausgerichtet; auch teilte er Meineckes Vorliebe für die großen Gestalten.¹⁰⁸ Friedrich Meinecke wiederum zielte seinerseits auch stets auf den inneren Gehalt einer Epoche im Sinne einer Mentalität ab, wollte nie allein bei den feinsinnigsten Gestalten einer Ära verbleiben, wiewohl sie ihm am meisten über dieselbe auszusagen versprachen¹⁰⁹ – worin er sich mit Kern, wie mit vielen anderen, traf. Es muß deshalb nicht erstaunen, daß Fritz Kern seine Ideengeschichte nicht als die theoretisch ausgefeilte Geschichte sozial bedingter Mentalitäten vorlegte, zwar über *Anschauungen* handelte, doch selbst anderen Idealen folgte. Ein Spezifikum hingegen ließ damals das Kernsche Opus gerade neben der Meinecke-Schule weit heraustreten und einzigartig werden, und es war bedeutender als das Maß konzeptioneller Finesse: Eine Geistesgeschichte des Mittelalters war als eigenes Forschungsgebiet noch unbekannt. Zum *Denken des mittelalterlichen Menschen* hatte man bisher eher sporadische Auskünfte, jedenfalls kaum nennenswert materialgesättigte Darstellungen heranziehen können. Die spezifische Dichte,

106 H. HALLMANN, Fritz Kern [1968], S. 352 f.; O. SCHILLINGS, *Vom Bourgeois zum Citoyen* [2001], S. 56.

107 Etwa F. KERN, *GuW* [1914], S. 105.

108 Das zeigt sich besonders bei F. KERN, *Humana Civilitas* [1913], und *DEMS.*, *Dantes Gesellschaftslehre* [1913], weitaus weniger hingegen bei *DEMS.*, *GuW* [1914], obgleich selbst hier klar zu erkennen (unten S. 94 Fn. 44).

109 S. MEINEKE, Meinecke [1995], S. 97 f.

mit der vor 1900 das Denken des Mittelalters untersucht worden war, wies vielmehr ein eher kümmerliches Maß auf, und zur Fragestellung existierte nur wenig einschlägige Literatur. Einige Ansätze bot die sich formierende frühe Kulturgeschichtsschreibung, in der auch die Frage nach *dem mittelalterlichen Menschen* schon jenseits der Exegese gelehrter mittelalterlicher Traktate aufgeworfen wurde. Das wirkungsvollste Bild ging hier von wenigen Sätzen aus Jacob Burckhardts großer *Cultur der Renaissance* aus, mit denen eine Kontrastierung zum Menschen des Renaissance-Zeitalters bezweckt war: »Im Mittelalter lagen die beiden Seiten des Bewußtseins – nach der Welt hin und nach dem Innern des Menschen selbst – wie unter einem gemeinsamen Schleier träumend oder halbwach. Der Schleier war gewoben aus Glauben, Kindesbefangenheit und Wahn; durch ihn hindurch erschien Welt und Geschichte wundersam gefärbt«.¹¹⁰ Lange wirkten sie wie Burckhardts Verdikt über die mittelalterliche Epoche schlechthin, obschon er tatsächlich zu dieser eine viel distanziertere Stellung hatte.¹¹¹ Der erwähnte Ernst Bernheim etwa hatte sich schon vor Kerns Wirken in einzelnen Aufsätzen am mittelalterlichen Denken versucht, doch die hergekommene Fixierung auf große Gestalten noch nicht überwinden können;¹¹² auch bei ihm las man, »daß der mittelalterliche Mensch gewiß schon weinte, wo wir nur ein gerührtes Gesicht machen«.¹¹³ Prägnantere Darstellungen zum Thema wurden nicht erreicht, weder durch Lamprechts Ausführungen zum Geistesleben der verschiedenen Epochen innerhalb seiner nie zu stark verdichteten *Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins*,¹¹⁴ noch durch andere

110 J. BURCKHARDT, Die Cultur der Renaissance in Italien [1869], S. 104.

111 Ohne Frage hätte Burckhardt selbst sich nicht zu den *Feinden des Mittelalters* gezählt. Als solche bezeichnete er später: »Zunächst, wer das Christentum überhaupt für irrig und für ein Unglück hält (...); ferner: wer keinen Sinn für das Retardierende hat oder auch: wem es pressiert (mit einer Lage, da Einer Alles darf, ein Anderer aber auch, und logischer Weise dann der Frechste am Meisten) mit der unbedingten Ausbildung der Philosophie, mit dem eiligen Sieg der Naturwissenschaften, mit unbedingtem Verkehr der fernsten und nächsten Völker, mit der industriellen Ausbeutung der Welt, schon von der Erdoberfläche an. Endlich rechne man dazu alle Leute der nivellierenden Gleichheit«, J. BURCKHARDT, Historische Fragmente [1884/1929], S. 252.

112 E. BERNHEIM, Über den Charakter Ottos von Freising [1885], DERS., Politische Begriffe des Mittelalters [1896/1897]; dazu M. OGRIN, Ernst Bernheim [2012], S. 221–224.

113 E. BERNHEIM, Lehrbuch der Historischen Methode [1889], S. 456.

114 K. LAMPRECHT, Deutsche Geschichte I [1891], S. 160 ff., 329 ff.; II [1892], S. 168 ff.; oder III [1893], S. 204 ff. Zum Mittelalter bereits früher in breiten Ausführungen und der ihn beschäftigenden Perspektive DERS., Über Individualität und Verständnis für dieselbe im deutschen Mittelalter [1878], und vgl. auch DERS., Das Deutsche Geistesleben unter den Ottonen [1892].

der nun erscheinenden Versuche. Häufig bauten sie auf Burckhardt auf, wie etwa Georg Steinhäusen, der bereits 1893 die Frage nach dem *Menschen-Typus* im Mittelalter stellte und ausdrücklich die *durchschnittlichen* Menschen dieser Zeit beschreiben wollte, dabei in emsigen Schilderungen entbrannte.¹¹⁵ Vielfach war auch eine eigentlich wissenschaftliche Geschichtsschreibung von vornherein nicht angestrebt.¹¹⁶ Erste Schritte in Richtung einer stärker verwissenschaftlichten Geistesgeschichte, auch des Mittelalters, suchte seit der Jahrhundertwende Walter Goetz, allerdings wies er zunächst noch eine stark traditionelle, zudem stark auf die Renaissance ausgerichtete Haltung auf.¹¹⁷ Die meisten »neuer methodischer Maßstäbe«, lägen künftig »auf dem Gebiet der *Geistesgeschichte*«, befand jedoch auch er im Jahr 1910¹¹⁸ – zu einem Zeitpunkt, der ebenfalls wie ein Schlüsselmoment für die neue *geistesgeschichtliche Literaturwissenschaft* in der philologischen Germanistik wirkt.¹¹⁹ Zum Mittelalter blieb man dagegen

- 115 Unter dem Bann der Kirche sei Blindheit und Naivität in dieser Zeit allgegenwärtig gewesen, und beim mittelalterlichen »schiefen Denken oder Garnichtdenken mußte auch die Denkfähigkeit überhaupt erlahmen«, G. STEINHAUSEN, Der mittelalterliche Mensch [1893], S. 24f. Allerorten seien Schranken, Zwänge dominant gewesen, welche *den mittelalterlichen Menschen* letztlich barbarisch machten, gezeichnet von allgemeiner Gefühllosigkeit: eine rückständige, provinzielle Kreatur, der kirchlichen Willkür unterjocht (S. 34, 37, 43). Burckhardts vermeintliches Verdikt wirkte noch lange, bis weit in die 1920er Jahre hinein nach.
- 116 Blumig ausgeschmückt und in eher halbwissenschaftlichem Duktus ders., Der Wandel des deutschen Gefühlslebens [1895]. Ohnehin populär, nicht im konzeptionellen Sinne kulturgeschichtlich ausgerichtet waren Bildungsbücher wie P. HERRE, Deutsche Kultur des Mittelalters [1912] (dazu S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 171 ff., 202). Eine Art Sonderrolle nahm dabei die Darstellung von H. v. EICKEN, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung [1887, 2. Aufl. noch 1913], ein; über deren Qualität die unterhaltsame Polemik bei O. LORENZ, Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben [1891], S. 146–164, auch J. SPÖRL, Das mittelalterliche Geschichtsdenken [1933], S. 291.
- 117 Vgl. W. GOETZ, Zur Geschichte des literarischen Porträts [1904], ders., Mittelalter und Renaissance [1907], oder ders., König Robert von Neapel [1910]; über ihn S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 189, 233 ff., autobiographisch W. GOETZ, Walter Goetz [1925], S. 159 f.
- 118 DERS., Geschichte und Kulturgeschichte [1910], S. 15.
- 119 Siehe R. UNGER, Hamann und die Aufklärung [1911], insb. S. 6–11, oder von der Lebensphilosophie befeuert F. GUNDOLF, Shakespeare und der deutsche Geist [1911], für den Begriffe wie »der belebende Gesamtgeist« oder »Entgeistungsprozess« seine eigene »sinnbildliche Deutung« ausmalten, denn: »Darstellung, nicht bloß Erkenntnis liegt uns ob« (zit. S. 6, VII); dazu K. WEIMAR, Das Muster geistesgeschichtlicher Darstellung [1993]. Zum Erfolg der Geistesgeschichte innerhalb der Literaturgeschichtsschreibung bereits R. UNGER, Literaturgeschichte

unverändert auf mehr oder minder zusammenhängende Spekulationen über ideengeschichtliche Ursachen verwiesen. Das offenbarte sich vor 1914 ebenso im Rahmen der verfassungsgeschichtlichen Mediävistik, als einige der jüngeren Stimmen die mittelalterliche Thronfolge thematisierten, den dort wirksamen Ideen nachspürten und in den unmittelbaren Entstehungsjahren von Fritz Kerns Schriften die etablierten Gelehrten erschreckten. Hier wurden Darstellungen von quellenabgehoben-geistigesgeschichtlichem Einschlag gegeben, die sich in Spekulationen über *inneres Geschehen*, insb. historischer Königsgestalten, ergossen und in essayistischem Dilettantismus zu versinken schienen.¹²⁰ Ihnen gegenüber rückte Kern schon von seinem Ansatz her viel stärker in die Tradition des späten Jacob Burckhardt und nahm dessen typologisierende Schilderung zur mittelalterlichen Geisteshaltung und ihrer allgegenwärtigen christlichen Grundlage auf.¹²¹ Zugleich stellte er sich den gerade diskutierten Mittelalter-Bildern aus dem Umfeld der protestantischen Religionsgeschichte an die Seite, insbesondere den Thesen von Ernst Troeltsch über die große *Einheitskultur* des Mittelalters. Dieser hatte ebenfalls für die Einführung »eines solchen religiengeschichtlichen Verständnisses« geworben, »das über die bloße Rechts-, Verfassungs- und Dogmengeschichte hinausführt« und eine tragfähige Gesamterklärung erlaube,¹²² wenngleich er den Mittelalter-Begriff dabei strikt und mit Bedacht auf die Geschichte Europas einschränken wollte.¹²³ Und nicht von

und Geistesgeschichte [1926], und darüber W. MÜLLER-SEIDEL, Literaturwissenschaft als Geistesgeschichte [1993], S. 133–140.

- 120 Oben S. 17 Fn. 35. Die hier erkennbare Neigung »zu einseitig spiritualistischer Betrachtung verfassungsgeschichtlicher Vorgänge, die nicht unbedenklich ist«, stieß auf entgeistertes Kopfschütteln, vgl. F. KEUTGEN, Der deutsche Staat des Mittelalters [1918], S. 6f.
- 121 1905, noch zu Kerns Studienzeit, erschienen postum dessen *Weltgeschichtliche Betrachtungen*, die für Aufsehen sorgten (näher unten S. 56).
- 122 E. TROELTSCH, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen [1912]; und DERS., Augustin, die christliche Antike und das Mittelalter [1915], S. VI. Gegen Troeltschs These von der Einheitlichkeit der mittelalterlichen Kultur wandte sich Max Weber, und es entspann sich hierüber ein Gespräch, an dessen Ende Troeltsch von seiner früheren Position abrückte (DERS., Der Historismus und seine Probleme [1922], S. 767, und s. bei O. G. OEXLE, »Staat« – »Kultur« – »Volk« [2005], S. 82) – wozu Fritz Kern sicher nicht bereit gewesen wäre.
- 123 Auch diese für Troeltsch bezeichnende Begrenzung, da es »für uns nur eine Weltgeschichte des Europäertums«, keine Universalgeschichte insgesamt geben könne, ließ Kern bald hinter sich (E. TROELTSCH, Der Historismus und seine Probleme [1922], S. 708, ebd.: es sei »völlig unmöglich« und überhoben, die unzähligen, »auf sehr verschiedenen Entwicklungshöhen befindlichen« weltgeschichtlichen Kulturreiche geistig zu durchdringen; dazu bereits O. HINTZE, Troeltsch und die Probleme des Historismus [1927], S. 370; und bei O. G. OEXLE, Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte

ungefähr ist mit Johan Huizingas *Herbst des Mittelalters* noch eine andere, nachmals ebenfalls berühmte geisteshistorische Schrift in denselben Jahren entstanden wie *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht*, konnte freilich nur langsam auf Akzeptanz stoßen. Auch Huizinga versuchte, den Geist einer Epoche nachzuvollziehen und zu zeichnen, doch war seine Darstellung stärker als Kerns Studie anthropologisch, sprach- und kunstgeschichtlich ausgerichtet und versuchte vor allem, ein facettenreiches Bild des spätmittelalterlichen *Lebens* zu geben. Seit etwa 1907 arbeitete er an seinem bekannten Werk, das erst nach Ende des Weltkriegs erschien und seit seiner Übersetzung 1924 auch in Deutschland zunehmend Echo fand.¹²⁴ Anders als er oder auch Troeltsch schrieb Fritz Kern hingegen mitten in die zünftige, verfassungshistorische Mediävistik hinein. Eben dadurch wurde er zu ihrem wichtigsten Erneuerer: Er riß ihr einen Vorhang auf, denn seine Darstellung stand nicht allein auf der damaligen »Höhe leidenschaftsloser ideen- und institutionengeschichtlicher Betrachtung«,¹²⁵ sie griff auch auf eine europäisch-vergleichende Geistesgeschichte der Institutionen aus und setzte sich schon im Niveau der Durcharbeitung weit von den bisherigen, und vielen folgenden, Geistesgeschichten des Mittelalters ab.

Daß ihr zunächst so gut wie kein Widerspruch entgegengestellt wurde, nimmt nicht wunder. Am wenigsten überraschend war sicher schon damals das Echo aus den Reihen kulturgeschichtlich engagierter Gelehrter wie Ernst Bernheim, der sich kurz später an Kerns »in scharfsinnig analysierender Darlegung« gegebene Skizze zum mittelalterlichen Denken anlehnte.¹²⁶ Entscheidender wurden

[1984], S. 329). Sie wurde beispielgebend für eine Reihe wichtiger Geschichtsentwürfe nach 1920, etwa für Hans Freyer, Otto Brunner u. a. (E. SCHULIN, *Traditionskritik* [1979], S. 186 f., auch unten S. 109 Fn. 112 m. N.).

- 124 J. HUIZINGA, *Herfsttij der Middeleeuwen* [1919], eine intensive Aufnahme war etwa R. STADELMANN, *Vom Geist des ausgehenden Mittelalters* [1929]. Die Suche nach einer Erweiterung des Methodenspektrums für die Mediävistik trieb Huizinga ebenso wie Kern und andere voran, beider Aufbrüche wiesen allerdings in sehr verschiedene Richtungen, vgl. bei C. STRUPP, *Johan Huizinga* [2000], S. 134–149 (Huizingas Distanz zu den *Annales* ebd. S. 146 f.). Zur internationalen Dimension der geisteshistorischen Strömung siehe zudem E. SCHULIN, *Traditionskritik* [1979], S. 144–162.
- 125 U. STUTZ, Besprechung Kern [1916], S. 562.
- 126 E. BERNHEIM, *Mittelalterliche Zeitanschauungen* [1918], S. 112, 120 f., 178 ff., über Bernheims langsame Wendung seitdem M. OGRIN, *Ernst Bernheim* [2012], S. 225–231; Kerns Leitgedanken fehlen dagegen in den zeitgleich erschienenen, weitgehend plaudernden Darlegungen Wilhelm Wundts zu den frühen Rechtsideen (W. WUNDT, *Völkerpsychologie* IX [1918], S. 368–467).

allerdings jene Reaktionen der mediävistischen Fachwissenschaft, die von seinem umgehenden, geradezu flächendeckenden Erfolg zeugen. Die kritischste und zugleich pointierteste Reaktion auf Kerns Ansatz blieb dabei die Rezension eines ausländischen Mediävisten: Für Marc Bloch stand dessen Schritt hin auf eine europäisch vergleichende Geschichtsschreibung ganz im Vordergrund, aber er stellte ebenfalls deutlicher als alle anderen die Defizite der Darstellung heraus. Das betrifft gerade Kerns schwaches Interesse an der Wirklichkeit des Mittelalters, ohne die für Bloch auch eine Ideengeschichte nicht zu schreiben war: »C'est ce qu'on cherche en vain chez M Kern. Trop souvent, dans son livre, la France, l'Allemagne, l'Angleterre, apparaissent comme des cadres vides où se jouent les idées«, was Bloch auf dessen Verfangenheit in den tradierten Mustern der deutschen Verfassungshistoriographie zurückführte: »A vrai dire, si M. Kern témoigne d'un médiocre intérêt pour l'étude des conditions politiques et sociales propres aux différents États médiévaux, c'est qu'il est surtout préoccupé de questions d'origine«, und dies rufe eine kontraproduktive Einfärbung der Studie hervor: »cette complaisance excessive pour les problèmes d'origine se rattache aux inspirations, plus ou moins conscientes, d'un patriotisme mal compris«.¹²⁷ Aus Sicht des deutschen Fachpublikums hingegen war dies kaum erheblich: Durch die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der kommenden Jahre zieht sich ein Strom der Zustimmung. Für den jungen Percy Ernst Schramm stellte das Werk ein methodisches Vorbild wirklich tiefreichender Mediävistik dar,¹²⁸ die wohl intensivste Aufnahme fand es später bei Gerd Tellenbach,¹²⁹ während der exponierteste Bezug auf Kerns Lehre von der mittelalterlichen Rechtsanschauung kurz darauf Otto Brunner gelang;¹³⁰ zudem erhielt das Werk Übersetzungen ins Englische und Spanische.¹³¹

127 M. BLOCH, Compte-rendu Kern [1921], S. 252 f., in Anspielung auf Montesquieu: »On disait jadis que les libertés de l'Europe moderne étaient sorties des forêts de la Germanie. M. Kern ne le dit plus; mais il ne peut se résigner à ne plus le croire: tant les vieux mirages ont encore d'empire sur les plus probes esprits. Quand donc, d'un accord unanime, se décidera-t-on à étudier le moyen âge comme il mérite de l'être: en lui-même?«

128 Percy Ernst Schramm an Fitz Saxl, undat. Brief (Mai 1923); dazu D. THIMME, Percy Ernst Schramm [2006], S. 170 Fn. 102 m. N.

129 Für G. TELLENBACH, *Libertas* [1936], dessen Werk umgehend selbst zum Klassiker avancierte, war Kerns Opus von 1914 eine der tragenden Referenzen und Inspirationsquellen, und er setzte dessen Anregungen am intensivsten in neue Fragen um (s. nur S. 14–32 u. ö.).

130 O. BRUNNER, *Land und Herrschaft* [1939], S. 158–171, näher unten S. 107.

131 F. KERN, *Kingship and Law in the Middle Ages* [1939], das die umfangreichen Anhänge und zahlreichen Nachweise des Werks mit dem praktischen Vermerk ausspart, Kern habe ohnehin die älteren Autoren ersetzt. Stattdessen wurde eine

Bestimmt aber hatte das Kernsche Programm einer nachwachsenden Historiker-generation nicht bedurft, um Erfolg zu ernten. Schließlich war es das Signum der geistesgeschichtlichen Strömung im ausgehenden Kaiserreich gewesen, gegen die etablierte Zunft keine Frontlinie zu ziehen, sondern für diese eine Ergänzung zu suchen.¹³² Sogar der aggressivste Apologet einer Geschichte rechtlich verfaßter Staatsinstitutionen des Mittelalters, Georg von Below, hielt *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* denn auch für »die wertvollste Bereicherung der verfassungsgeschichtlichen Literatur aus dem letzten Jahrzehnt«.¹³³ Und besonders freimütig legte Ulrich Stutz auseinander, was an Kerns Opus es ihm so angetan hatte: »Ich habe das Buch nicht ohne Bedenken zur Hand genommen. Nirgends nämlich können ideengeschichtliche Untersuchungen mehr Unheil stifteten als bei dem grob sinnlichen, massiven und vorwiegend unbewußt dahintreibendem Mittelalter. Angenehm enttäuscht und voll befriedigt lege ich die Studie aus der Hand«.¹³⁴

Übersetzung von *Recht und Verfassung im Mittelalter* angefügt, der mittlerweile zum Leitaufsatz geworden war. Die englische, noch 2005 nachgedruckte Fassung erlebte nicht weniger Neuauflagen als das deutsche Original und entwickelte sich zum Klassiker der englischsprachigen Mediävistik, ganz im Gegensatz zu Otto Brunners *Land und Herrschaft* (vgl. bei H. KAMINSKY / J. VAN HORN MELTON, Translator's Introduction [1992], S. xiii; P. GEARY, Wissenschaft von gestern [2005], S. 382 Fn. 6). In Spanien erschien nach 1945 die Übersetzung F. KERN, *Derechos del rey y derechos del pueblo* [1955], über ihre Wirkung im spanischsprachigen Raum F. MARTÍNEZ MARTÍNEZ, *A modo de introducción* [2013], S. 33–35.

- 132 E. SCHULIN, Traditionskritik [1979], S. 148 f.; S. HAAS, Historische Kulturforschung [1994], S. 277; in der Person Kerns wird dies besonders gut illustriert.
- 133 G. v. BELOW, Staat des Mittelalters [1925], S. XX; auch bei DEMS., Die deutsche Geschichtsschreibung [1924], S. 74: »was für Gedanken unsere Altvorderen von Staat und Recht gehabt haben, das ist eine gewaltige kulturgeschichtliche Frage«. Die frappierend zahme Reaktion des späten Georg von Below auf seinen Schüler Kern, eine Aufweichung der früher strikt verfochtenen Positionen, ist wenig bekannt (etwa E. GROTHE, Zwischen Geschichte und Recht [2005], S. 83), sie zeigt die damalige Macht der geistesgeschichtlichen Methode. Zu einer grundsätzlich neuen Sicht konnte Below sich in seinen letzten Jahren indessen nicht bewegen (s. H. CYMOREK, Georg von Below [1998], S. 134 f., 302 ff.). Ähnlich günstig zu Kern F. KEUTGEN, Der deutsche Staat des Mittelalters [1918], S. 7.
- 134 Von »gesuchter, essayistischer historischer Geistreichelei hält sich Kerns Arbeit ebenso glücklich frei wie von übereleganter juristischer Konstruktion und Pressung. Das Buch ist wohltuend substantiell«, lobte U. STUTZ, Besprechung Kern [1916], S. 560 f.